

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Lage der freien Berufe in der Bundesrepublik Deutschland

Ü b e r b l i c k

- I. Vorbemerkung
- II. Lage der freien Berufe
- III. Grundsätze einer Politik für freie Berufe

I n h a l t

Seite

I. Vorbemerkung

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | Beschluß des Deutschen Bundestages | 4 |
| 2 | Bisherige Berichterstattung | 4 |
| 3 | Erscheinungsbild und Funktion der freien Berufe in Wirtschaft und Gesellschaft | 4 |

II. Lage der freien Berufe

- | | | |
|---|--|----|
| 1 | Abgrenzung der freien Berufe von anderen Gruppen der Erwerbstätigen | 6 |
| a | Begriffsbestimmung | 6 |
| b | Zentrale Merkmale der selbständigen freiberuflichen Tätigkeit .. | 7 |
| c | Steuerrechtliche Bedeutung der Abgrenzung | 7 |
| d | Bestrebungen nach steuerlicher Anerkennung als freier Beruf | 7 |
| 2 | Zahl der Angehörigen einzelner Gruppen der freien Berufe, der dort beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden | 8 |
| a | Problematik der statistischen Datenbasis | 8 |
| b | Anzahl der Selbständigen in den freien Berufen | 9 |
| c | Gesamtzahl der selbständigen und abhängig tätigen Angehörigen in den freien Berufen | 11 |
| d | Entwicklung des Anteils der Selbständigen in den freien Berufen | 13 |

	Seite
e Frauenanteil in den freien Berufen	15
f Altersstruktur in den freien Berufen	17
g Erwerbstätige (Selbständige, Arbeitnehmer und Auszubildende) bei den freien Berufen	18
g.1 Arbeitnehmer in freiberuflichen Praxen und Büros	19
g.2 Auszubildende in freiberuflichen Praxen und Büros	19
3 Entwicklungen des Berufs- und Standesrechts	20
a Überblick über das bestehende Berufs- und Standesrecht	20
a.1 Berufsausbildung, Berufszulassung, Berufsausübung	21
a.2 Kammern	21
a.3 Titelschutz	21
b Freie Berufe und staatliche Regelungen der Entgelte	21
b.1 Staatliche Gebühren-, Honorar- und sonstige Entgeltregelungen ..	21
b.2 Ausgestaltung der Regelungen	21
b.3 Gesetzgeberische Gründe	21
b.4 Allgemeine Grundsätze für staatliche Gebührenordnungen	22
c Freie Berufe und Kartellrecht	22
c.1 Rechtsprechung	22
c.2 Praxis der Kartellbehörden	22
c.3 Auffassung der Bundesregierung	23
d Herausnahme der freien Berufe aus der Verdingungsordnung für Leistungen	23
e Tendenzen zur Ausweitung des Berufs- und Standesrechts	23
e.1 Wünsche nach weiteren gesetzlichen Berufsregelungen	23
e.2 Problematik gesetzlicher und berufsständischer Regelungen	24
4 Niederlassungsfreiheit von Angehörigen der freien Berufe im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft	24
a Allgemeine Situation	24
b Grundprobleme	24
c Verabschiedete Regelungen	25
c.1 Ärzte	25
c.2 Zahnärzte	25
c.3 Rechtsanwälte	25
c.4 Tierärzte	25
d Weitere Vorhaben	25
d.1 Architektur- und Ingenieurberufe	25
d.2 Hebammen	26
d.3 Apotheker	26
d.4 Wirtschaftsprüfer, Steuerberater	26
5 Freiheit der Berufswahl und der Berufsausübung (Artikel 12 GG) für die freien Berufe	26

	Seite
6 Funktion sowie wirtschaftliche und soziale Bedeutung der freien Berufe im demokratischen und sozialen Rechtsstaat, insbesondere in bezug auf die marktwirtschaftliche Ordnung	27
a Funktionen der freien Berufe	27
b Die Entwicklung der Einkünfte bei Selbständigen in den freien Berufen 1968, 1971 und 1974	28
b.1 Steuerpflichtige mit Einkünften überwiegend aus selbständiger Arbeit	28
b.2 Einkunftsentwicklung bei ausgewählten Gruppen freier Berufe ..	28
b.2.1 Freie rechts- und wirtschaftsberatende Berufe	28
b.2.2 Freie heilkundliche Berufe	29
b.2.3 Freie technische und naturwissenschaftliche Berufe	29
c Entwicklung der Umsätze freiberuflicher Praxen und Büros	31
d Kostenstruktur freiberuflicher Praxen und Büros	34
7 Erkenntnisse über Nebentätigkeiten Angehöriger des öffentlichen Dienstes (in Bund, Ländern und Gemeinden) in Tätigkeitsbereichen freier Berufe	36
a Umfang von Nebentätigkeiten	36
b Problematik von Nebentätigkeiten	36
c Derzeitige Rechtslage	36
d Zielsetzungen der Bundesregierung	36
8 Untersuchung der Möglichkeiten der öffentlichen Hand, in bestimmten Bereichen (Bauplanung) Aufträge verstärkt an Angehörige der freien Berufe zu vergeben	36
9 Prüfung der Krankheits-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung der freien Berufe	37
10 Förderung der freien Berufe durch Bund und Länder	38
a Bedeutung eines selbständigen freiberuflichen Mittelstandes	38
b Erleichterung von Existenzgründungen und -festigungen durch den Bund	38
b.1 Bürgschaften	38
b.2 Eigenkapitalhilfe	38
b.3 Rückbürgschaften	39
c Die Förderprogramme der Länder	39

III. Grundsätze einer Politik für freie Berufe

1. Grundsätzlich keine staatlichen Eingriffe	39
2. Beschränkung von staatlichen Berufs- und Entgeltregelungen	40
3. Gleichbehandlung im Wettbewerb	40
4. Steuerrechtliche Gleichbehandlung	40
5. Strukturverbesserung	40
6. Weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen	40

Anhang

Übersicht über die Förderung von Angehörigen freier Berufe in Bund und Ländern	41
--	----

I. Vorbemerkung

1 Beschluß des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 14. Juni 1978 beschlossen, die Bundesregierung um Vorlage eines Berichts über die Lage der freien Berufe in der Bundesrepublik Deutschland zu bitten (Drucksache 8/1841 und Plenarprotokoll 8/97 S. 7722). Danach soll die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag binnen eines Jahres einen Bericht vorlegen, in dem

1. die freien Berufe von anderen Gruppen der Erwerbstätigen abgegrenzt werden,
2. Aussagen über die Zahl der Angehörigen einzelner Gruppen der freien Berufe, ihrer Arbeitnehmer und Auszubildenden auf der Grundlage vorhandenen statistischen Materials gemacht werden,
3. über neuere Entwicklungen des Berufs- und Standesrechts berichtet wird,
4. der Stand der Regelungen zur Verwirklichung der freien Niederlassung von Angehörigen der freien Berufe im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften dargelegt wird,
5. Aussagen über die Freiheit der Berufswahl und der Berufsausübung (Artikel 12 GG) in bezug auf die freien Berufe enthalten sind,
6. Funktion sowie wirtschaftliche und soziale Bedeutung der freien Berufe in unserem demokratischen und sozialen Rechtsstaat dargelegt werden, insbesondere in bezug auf die marktwirtschaftliche Ordnung,
7. Erkenntnisse über Nebentätigkeiten Angehöriger des öffentlichen Dienstes (in Bund, Ländern und Gemeinden) in Tätigkeitsbereichen freier Berufe dargelegt werden,
8. untersucht wird, inwieweit in bestimmten Bereichen (Bauplanung) von der öffentlichen Hand Aufträge verstärkt an Angehörige der freien Berufe vergeben werden könnten,
9. die Krankheits-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung der freien Berufe im Vergleich zu der der anderen Selbständigen sowie der Arbeitnehmer im privaten und öffentlichen Bereich in bezug auf ihre unterschiedliche steuerliche Belastung geprüft wird,
10. über die Förderung der freien Berufe durch Bund und Länder berichtet wird.

Hiermit legt die Bundesregierung den erbetenen Bericht vor, der in seiner Gliederung an den Aufbau des Berichtsauftrags anknüpft.

2 Bisherige Berichterstattung

Die Bundesregierung hat die wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage der in den freien Berufen selbständig Tätigen umfassend im „Bericht über die Lage der Mittelschichten“ vom 13. Juli 1960 (Drucksache 2012) dargelegt. Die nachfolgenden Mittelstandsberichte aus den Jahren 1968 (Drucksache V/3678) und 1976 (Drucksache 7/5248) beschränkten sich dagegen im wesentlichen auf die mittelständische gewerbliche Wirtschaft.

In der Vorbemerkung zum Mittelstandsbericht der Bundesregierung von 1976 wird darauf hingewiesen, daß die Situation der freiberuflich Tätigen nur im Zusammenhang mit den Besonderheiten ihres jeweiligen Tätigkeitsbereichs (Gesundheitswesen, Rechtswesen u. a.) gesehen werden könne und gegenüber derjenigen der gewerblichen Wirtschaft starke Unterschiede aufweise. Zugleich wird allerdings hervorgehoben, daß die Bundesregierung der Lage und Entwicklung der freien Berufe die gleiche Aufmerksamkeit widme wie der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft.

Der vorgelegte Bericht über die Lage der freien Berufe ergänzt damit den Mittelstandsbericht der Bundesregierung von 1976. Er legt einerseits die Unterschiedlichkeit der Situation innerhalb der freien Berufe dar und versucht andererseits, die Lage und die Probleme der freien Berufe in einer integrierten Darstellung zu erfassen. Eine Situationsbeschreibung der einzelnen freien Berufe durch gesonderte Darstellungen ist allerdings bei ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit mit einem vertretbaren Aufwand nicht möglich.

Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang auch auf den Künstlerbericht vom 13. Januar 1975 (Drucksache 7/3071) und auf den vom Bundeskabinett am 2. Juni 1976 beschlossenen ersten Katalog von Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Lage der Künstler und Publizisten (Schriftenreihe des Bundesministeriums des Innern, Band 7, 1976), von denen inzwischen ein wesentlicher Teil realisiert und in einer vom BMI zusammengestellten Übersicht vom 16. Mai 1979 veröffentlicht worden ist.

3 Erscheinungsbild und Funktion der freien Berufe in Wirtschaft und Gesellschaft

Die freien Berufe sind ein wichtiger Teil des selbständigen Mittelstandes.

Anfang 1978 gab es in der Bundesrepublik Deutschland rd. 295 000 selbständige Angehörige der freien Berufe, die rd. 765 000 Arbeitnehmer, davon etwa 120 000 Auszubildende, beschäftigten.

Wie das Bundesverfassungsgericht ausgeführt hat, leisten die freien Berufe nach ihrem traditionellen Selbstverständnis „Dienste höherer Art“ (BVerfGE 17, 232, 239); d. h., sie erfüllen in eigener Verantwortung wichtige Funktionen in Wirtschaft und Gesellschaft: Zum Schutz der Volksgesundheit, als Organ der Rechtspflege, bei der Hilfe und Beratung in Steuersachen, der Prüfung und Beratung von Unternehmen, der Planung und Beratung in Bausachen, in pädagogischen und geistigen, kulturellen und künstlerischen sowie publizistischen Bereichen und auf vielen anderen Gebieten. Nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts im sog. Apotheken-Urteil vom 13. Februar 1964 sind die Apotheker bei ihrer Berufsausübung dem Gemeinwohl verpflichtet, so daß dahinter „das Streben nach Gewinn, wie es sonst der gewerblichen Wirtschaft eignet, zurücktritt“ (BVerfGE 17, 232, 239). Diese Aussage des Bundesverfassungsgerichts für die Apotheker kann sicher nicht gleichermaßen auf die Angehörigen aller freien Berufe übertragen werden, sie ist jedoch gleichwohl kennzeichnend für das Selbstverständnis vieler Teile der freien Berufe.

Diesem besonderen Selbstverständnis der freien Berufe entsprechen auch weitgehend die Vorstellungen und Erwartungen der Abnehmer ihrer Leistungen, die laufend oder gerade in besonderen Situationen auf die Beratung durch Angehörige freier Berufe angewiesen sind. Dabei obliegt es den freien Berufen vielfach, als Mittler die Interessen und Vorstellungen des einzelnen gegenüber anonym erscheinenden Institutionen und Organisationen zu vertreten. Die Unabhängigkeit der freien Berufe hilft also den Freiheitsraum des einzelnen Bürgers zu gewährleisten. Ein breit gefächertes, sich erweiterndes und sich wandelndes Angebot freiberuflicher Leistungen sowie die Bildung neuer freier Berufe sind Ausdruck einer auch in diesem Bereich stattfindenden und durch Wettbewerbsimpulse gekennzeichneten dynamischen Entwicklung.

Das im letzten Jahrhundert geprägte Bild des „freien Berufs“ hat sich aufgrund veränderter Lebens- und Arbeitsbedingungen erheblich gewandelt. So ist z. B. auch in diesem Bereich an die Stelle einer ausschließlich eigenverantwortlichen Vorsorge für Alter und Krankheit verstärkt das Bestreben nach sozialer Absicherung durch Institutionen der Berufsstände oder der gesetzlichen Rentenversicherung getreten. Die als Selbsthilfeeinrichtung konzipierten Versorgungswerke verschiedener freier Berufe waren ein erster Schritt in diese Richtung. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Einbeziehung selbständiger Künstler und Publizisten in das System der gesetzlichen Sozialversicherung ist ein weiterer wichtiger Beitrag: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 10, 354, 368) hat in diesem Zusammenhang

festgestellt: „Auch der freiberuflich Tätige sucht angesichts der schwer übersehbaren und vom einzelnen schwer beherrschbaren Risiken des modernen Lebens soziale Sicherheit bei der Gemeinschaft; er ist bereit, sie in gewissem Maße durch Verzicht auf eigene freie Lebensgestaltung zu erkaufen.“

Darüber hinaus beeinflussen berufsständische oder staatliche Regelungen, wie z. B. auch die verschiedenen Honorar- und Gebührenordnungen, die berufliche Betätigung.

Trotz dieser Veränderungen wird das Berufsbild des freiberuflich Tätigen im wesentlichen immer noch durch „den unternehmerischen Zug, der auf Selbstverantwortung, individuelle Unabhängigkeit und eigenes wirtschaftliches Risiko gegründet ist“ (BVerfGE 10, 354, 369), geprägt.

Aufgrund des in den letzten Jahrzehnten sprunghaft gestiegenen, fachlich relevanten Wissensstoffs, der vom einzelnen kaum mehr allein bewältigt werden kann, wie auch aus Rationalisierungsüberlegungen zeigen sich bei den freien Berufen in zunehmendem Maße Tendenzen zur Spezialisierung und gleichzeitig zu einer verstärkten Kooperation.

Die mit der Schaffung größerer Einheiten verbundene Summierung von Sachverstand kann allerdings zur Folge haben, daß das persönliche Vertrauensverhältnis zwischen Mandanten/Patienten und seinem freiberuflichen Berater gelockert wird und sich mehr in Richtung auf eine gewerbliche Tätigkeit verschiebt. Die vielerorts erhobene Forderung nach der Stärkung der Rolle des Hausarztes ist ein Zeichen für die Erwartung des Nachfragers nach individueller, umfassender ganzheitlicher Beratung. Es ist aber auch zu berücksichtigen, daß die vom Bürger gewünschten Leistungen heute vielfach nur durch ein Team von Spezialisten, das häufig interdisziplinär zusammengesetzt ist, erbracht werden können.

Die Flexibilität bei der Arbeitsgestaltung und -einteilung in Verbindung mit relativ kleinen und überschaubaren Organisationseinheiten der freiberuflich Tätigen, eine hohe Motivation der Mitarbeiter und die geistige und technologische Fortentwicklung erleichtern die Anpassung an den wirtschaftlichen und strukturellen Wandel. Diese Anpassungsfähigkeit ist insbesondere bei fortschreitender Arbeitsteilung und rascher technologischer sowie organisatorischer Entwicklung in unserer Gesellschaft von großer Bedeutung.

Aufgrund dieser besonderen Funktion und Bedeutung sind die Förderung und Sicherung leistungsfähiger selbständiger Existenzen im freiberuflichen Mittelstand ein wichtiges Ziel der Politik der Bundesregierung.

So fördert die Bundesregierung die Gründung oder Festigung einer selbständigen Existenz im Bereich der freien Berufe erfolgreich schon seit Jahren mit Hilfe von Ausfallbürgschaften (sog. LAB-Bürg-

schaftsprogramm, vgl. auch Kapitel II. 10). Aber auch Existenzgründer, die eine LAB-Bürgschaft nicht in Anspruch nehmen können, erhalten Finanzierungshilfe im Rahmen des Eigenkapitalhilfe-Programms der Bundesregierung vom 1. Juli 1979. Als ergänzende Maßnahme hierzu fördert die Bundesregierung auch Beratungen in der Gründungsphase. Neben der finanziellen Förderung freiberuflicher Existenzgründungen hat die Bundesregierung durch ein Bündel weiterer Maßnahmen auch im sozialen Bereich (z. B. Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige, Verbesserung der beruflichen und sozialen Lage der Künstler und Publizisten, Änderungen berufsrechtlicher und gebührenrechtlicher Regelungen) die Rahmenbedingungen freiberuflicher Tätigkeit ständig verbessert.

Der Bedeutung der freien Berufe hat die Bundesregierung u. a. auch dadurch Rechnung getragen, daß der Mittelstandsbeirat beim Bundesminister für Wirtschaft um drei Vertreter der freien Berufe erweitert worden ist, nachdem Anfang 1978 die Zuständigkeit für die Fragen der freien Berufe vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf den Bundesminister für Wirtschaft übergegangen ist.

Da die selbständigen Angehörigen der freien Berufe auf viele Einzelbereiche verteilt sind, ist eine vollständige Erfassung aller freien Berufe kaum möglich. Mit der nachstehenden Zusammenstellung von Gruppen freier Berufe soll daher lediglich versucht werden, die Schwerpunktbereiche freiberuflicher Tätigkeit darzustellen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, daß einige der in der Zusammenstellung aufgeführten Berufe (z. B. Apotheker, Notare) nicht unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten als freie Berufe angesehen werden. Aus der Zusammenstellung können deshalb auch keine Ansatzpunkte für eine bestimmte rechtliche Behandlung der hier aufgeführten Berufe gewonnen werden.

Schwerpunktbereiche freiberuflicher Tätigkeit

— Freie heilkundliche Berufe

Ärzte
Zahnärzte
Tierärzte
Apotheker
Heilpraktiker
Krankengymnasten
Masseure und medizinische Bademeister
Hebammen

— Freie rechts- und wirtschaftsberatende Berufe

Rechtsanwälte
Patentanwälte
Notare
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater und Steuerbevollmächtigte
Beratende Volks- und Betriebswirte
Unternehmens-, Werbe- und Public-Relations-Berater

— Freie technische und naturwissenschaftliche Berufe

Architekten
Ingenieure
Vermessungsingenieure
Sachverständige
Chemiker
Lotsen

— Freie pädagogische, psychologische und übersetzende Berufe

Pädagogen
Psychologen
Dolmetscher
Übersetzer

— Freie publizistische und künstlerische Berufe

Schriftsteller
Journalisten
Musiker
darstellende Künstler
bildende Künstler
Designer

II. Lage der freien Berufe

1 Abgrenzung der freien Berufe von anderen Gruppen der Erwerbstätigen (Nr. 1 des Berichtsauftrages)

a Begriffsbestimmung

Eine Standortbestimmung der freien Berufe, die sich an Merkmalen ausrichtet, welche allen freien Berufen gemeinsam sind und das Wesentliche freiberuflicher Tätigkeit erfaßt, kann nur sehr allgemein ausfallen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 46, 224, 241 f.) ist für die freien Berufe kennzeichnend „der persönliche Einsatz bei der Berufsausübung, der Charakter des jeweiligen Berufs, wie er sich in der allgemeinrecht-

lichen und berufsrechtlichen Ausgestaltung und in der Verkehrsanschauung darstellt, die Stellung und Bedeutung des Berufs im Sozialgefüge (sowie) die Qualität und Länge der erforderlichen Berufsausbildung“.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 10, 354, 364) hat in diesem Zusammenhang deutlich gemacht, daß der „freie Beruf“ kein eindeutiger Rechtsbegriff, sondern ein soziologischer Begriff sei.

Im Einzelfall ist die rechtliche Einordnung nach den Grundsätzen und Zielen des jeweils angesprochenen Rechtsgebiets vorzunehmen. So kommt es auf die berufliche Selbständigkeit — im Steuerrecht und für die soziologische Einordnung als freier Beruf ein nicht unwesentliches Kriterium — bei man-

chen Berufen unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten nicht an. Dabei werden Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Architekten sowie — unter bestimmten Voraussetzungen — Wirtschaftsprüfer und Steuerberater nach ihren Berufsgesetzen auch dann als Angehörige eines freien Berufes angesehen, wenn sie in unselbständiger Stellung, jedoch eigenverantwortlich tätig sind.

Obwohl Notare steuerrechtlich als Angehörige eines freien Berufes behandelt werden, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 17, 381, 386; 47, 285, 320) diese steuerrechtliche Eingruppierung als nicht maßgeblich bezeichnet und ausgeführt, daß „das Notariat dadurch nicht zu einer freiberuflichen Tätigkeit“ (BVerfGE 47, 285, 320) werde, sondern daß der Notar ein öffentliches Amt ausübe. Daran ändert auch nichts, daß im Hinblick auf das notarielle Gebührenrecht das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 47, 285, 320) die Notare als insoweit den freien Berufen nahestehend bezeichnet hat. Ein ähnlicher Unterschied in der Einordnung je nach dem Rechtsgebiet zeigt sich auch bei der Behandlung der Apotheker. Nach § 2 GewStG in Verbindung mit § 1 GewStDV unterliegt der Apotheker der Gewerbesteuer. Auch das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, daß der Betrieb einer Apotheke zum Gewerbe zu rechnen ist und der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nach Artikel 74 Nr. 11 GG unterliegt. Gleichzeitig betont das Gericht aber die Zugehörigkeit der Apotheker zu den „höheren freien Berufen des Gesundheitswesens“ (BVerfGE 5, 25, 29 f.).

b Zentrale Merkmale der selbständigen freiberuflichen Tätigkeit

Trotz der Unterschiedlichkeit der freien Berufe, die eine einheitliche Begriffsbildung erschwert, lassen sich für den selbständigen freiberuflich Tätigen, der nach der Zielsetzung des Berichts im Mittelpunkt der Darstellung steht, folgende Merkmale feststellen:

- Berufliche Selbständigkeit,
- Erbringung persönlicher Leistungen, die auch personale und materielle Fremdleistungen enthalten können, jedoch unter der Leitung und Eigenverantwortlichkeit des Angehörigen eines freien Berufs,
- Erbringung vornehmlich geistiger, im allgemeinen auf qualifizierter Ausbildung beruhender Leistungen.

Dies bedeutet, daß als freiberuflich Tätiger im allgemeinen nicht gilt, wer sein Einkommen aus der Erzeugung, Bearbeitung oder Verteilung von Sachgütern bezieht oder ein sonstiges Gewerbe (z. B. Makler) betreibt.

c Steuerrechtliche Bedeutung der Abgrenzung

Bei der Abgrenzung der Angehörigen der freien Berufe von anderen Gruppen der Erwerbstätigen geht es neben den Fragen der systematischen Einordnung

und des freiberuflichen Selbstverständnisses vor allem auch um Fragen der Besteuerung.

Die zentrale Regelung enthält § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz, der die freiberufliche Tätigkeit als einen wichtigen Unterfall der „selbständigen Arbeit“ näher erläutert. Aus der Zuordnung zur freiberuflichen Tätigkeit ergeben sich folgende steuerrechtliche Konsequenzen: Wird eine Tätigkeit als freiberuflich beurteilt, so ist damit nach § 18 Abs. 4 EStG ein Steuerfreibetrag bis zu 1 200 DM im Kalenderjahr verbunden. Wesentlich bedeutsamer sind jedoch die Folgen dieser Zuordnung für das Gewerbesteuerrecht. Nach § 2 GewStG unterliegen der Gewerbesteuer gewerbliche Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Eine Tätigkeit ist jedoch nach § 1 GewStDV nur dann gewerblich, wenn es sich nicht um die Ausübung eines freien Berufs handelt. Somit wirkt sich jede Änderung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG auf das Gewerbesteuerrecht aus. Entsprechendes gilt für das Umsatzsteuerrecht; nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 UStG ermäßigt sich der allgemeine Steuersatz für Lieferungen, sonstige Leistungen sowie den Eigenverbrauch aufgrund freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG auf die Hälfte.

Nach der demnach für das gesamte Steuerrecht maßgeblichen Begriffsbestimmung in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG gehören zu den freiberuflichen Tätigkeiten „die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigten Bücherrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe“. Die in dieser Bestimmung aufgezählten freien Berufe werden auch als sog. „Katalogberufe“ bezeichnet.

d Bestrebungen nach steuerlicher Anerkennung als freier Beruf

Wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen des § 18 EStG bemühen sich zahlreiche Gruppen darum, in den Katalog der freiberuflichen Tätigkeiten des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG aufgenommen zu werden. Dabei lassen sich zwei Kategorien unterscheiden. Zur ersten Kategorie gehören die Berufe, die in den Katalog des § 18 EStG überhaupt nicht oder in der Mehrzahl der Fälle nicht eingeordnet werden können, weil sie keinem der sog. „Katalogberufe“ ähnlich sind. Dies gilt z. B. für Apotheker. Zur zweiten Gruppe gehören diejenigen Berufe, die, obwohl sie nicht in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG erwähnt sind, gleichwohl als freiberuflich im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden, da ihre Tätigkeit einem oder mehreren dieser Berufe ähnlich ist. Dazu gehören z. B. Hebammen und ein Teil der Diplom-Psychologen. Soweit diese Berufe eine ausdrückliche Aufnahme in den Katalog der freien Berufe anstreben, geht es

ihnen damit in erster Linie um eine gesetzliche Klarstellung ihrer Position.

Die Bundesregierung hat bei den Vorbereitungen zum Entwurf eines dritten Steuerreformgesetzes (Drucksache 7/1470) von einer Erweiterung des „Katalogs“ abgesehen, weil bei der Vielzahl freiberuflicher Tätigkeiten eine solche Aufzählung ohnehin nicht erschöpfend sein könne. Bei den Berufen, die noch als freiberuflich in Betracht kommen, handele es sich zum größten Teil um solche, die nach der Ausbildung des Berufsträgers und der Art und Weise der Tätigkeit nicht so einheitlich geprägt seien, daß sie allein wegen der beruflichen Bezeichnung als freiberuflich gewertet werden könnten. Es komme hier weitgehend auf die Verhältnisse des Einzelfalles an. Deshalb könne nur die allgemeine Aussage gelten, daß zu der freiberuflichen Tätigkeit jede selbständige Berufstätigkeit gehöre, die einem oder mehreren der sog. „Katalogberufe“ ähnlich sei. Nachdem der Bundestag die Bundesregierung ersucht hat, diesen Bericht zu erstatten, hat sie erneut geprüft, ob die Aufzählung der freien Berufe in § 18 EStG zu erweitern ist.

Sie ist dabei wiederum zu dem Ergebnis gekommen, daß die Aufzählung der freien Berufe in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG nicht ausgedehnt werden sollte; denn die Verhältnisse haben sich seit der Vorbereitung der Einkommensteuerreform nicht grundlegend geändert.

Bei vielen Gruppen, die sich um eine Aufnahme in die Aufzählung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG bemühen, weichen die Umstände der einzelnen Steuerfälle so weit voneinander ab, daß eine Erweiterung der Aufzählung nicht zu richtigen steuerlichen Ergebnissen führen würde.

Die Bundesregierung legt jedoch in diesem Zusammenhang Wert auf die Feststellung, daß das Tatbestandsmerkmal der „ähnlichen Berufe“ in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG in den meisten Fällen zu einer einkommensteuerrechtlichen Behandlung führt, wie sie die betroffenen Steuerpflichtigen wünschen; denn die Finanzbehörden müssen in jedem Einzelfall prüfen, ob nicht in wesentlichen Punkten eine Ähnlichkeit zu einem oder mehreren der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG genannten freien Berufe gegeben ist (BFH-Urteile vom 24. Februar 1965 — BStBl. III S. 263 —, vom 30. Mai 1973 — BStBl. II S. 668 — und vom 25. April 1978 — BStBl. II S. 565).

Die Finanzverwaltung verfährt nach diesen von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen. Daß in vereinzelt Fällen über die rechtliche Würdigung bestimmter Tatsachen zwischen einem Steuerpflichtigen und der zuständigen Finanzbehörde Meinungsverschiedenheiten auftreten, rechtfertigt die Aufnahme bestimmter Berufsgruppen in die Aufzählung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG nicht, bei denen die Verhältnisse so unterschiedlich gelagert sind, daß der eine Steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb, der andere Steuerpflichtige Einkünfte aus selbständiger Arbeit bezieht.

Die Bundesregierung vertritt im übrigen die Auffassung, daß die Erwähnung „ähnlicher Berufe“ in

Verbindung mit der oben angeführten Rechtsprechung die Regelung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG so flexibel macht, daß sie auch den Belangen sich neu bildender Berufsgruppen im Bereich der freien Berufe ausreichend Rechnung trägt.

2 Zahl der Angehörigen einzelner Gruppen der freien Berufe, der dort beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden

(Nr. 2 des Berichtsauftrages)

a Problematik der statistischen Datenbasis

Wichtigste Ausgangsgrundlage für die Ermittlung der Zahl der Beschäftigten in freien Berufen sind die in großen zeitlichen Abständen (1950, 1961, 1970, 1981) stattfindenden Volks- und Berufszählungen sowie die seit 1976 in 2-jährigen Abständen (1976, 1978, 1980, 1982) vorgenommenen bzw. vorgesehenen 1 %igen Repräsentativerhebungen im Rahmen des Mikrozensus. Die Volks- und Berufszählungen und die Mikrozensus-Erhebungen erstrecken sich nur auf die erwerbstätigen Angehörigen freier Berufe.

Während die Ergebnisse aus den Volks- und Berufszählungen wegen des zeitlichen Abstandes von rd. zehn Jahren und des damit verbundenen erheblichen Aufbereitungsaufwandes gegenwärtig nicht in jedem Fall als aktuell bezeichnet werden können, erlaubt der Mikrozensus eine wesentlich zeitnähere Berichterstattung, so daß künftig auch aktuellere Einblicke in die Datensituation der freien Berufe möglich sind.

Über die Berufe des Gesundheitswesens stehen aus der amtlichen Statistik jährlich Angaben zur Verfügung.

Ein generelles Problem besteht darin, daß der Begriff des freien Berufes in der Klassifizierung der Berufe nicht auftritt. Eine enumerative Bestimmung und Abgrenzung der freien Berufe in der letzten Volks- und Berufszählung von 1970 erfaßt die selbständig Tätigen derjenigen Berufe, die in der Liste der „freien Berufe“ des Statistischen Bundesamtes geführt werden.

Neben den Volks- und Berufszählungen und dem Mikrozensus, die Einblicke in die beruflichen Einsatzbereiche und Tätigkeitsfelder der freien Berufe erlauben, können aus der amtlichen Statistik über die Einkommensteuer-, Kostenstruktur- und Umsatzsteuerstatistik zusätzliche Informationen über die wirtschaftliche Lage der freien Berufe gewonnen werden (vgl. Kapitel II. 6 des Berichts).

Ergänzend zu den Informationen aus der amtlichen Statistik ist es bei der Mehrzahl der Berufe erforderlich, auch auf die entsprechenden Daten der Kammern und Verbände der freien Berufe zurückzugreifen. Diese Kammer- und Verbandsdaten werden jedoch nach jeweils anderen Erhebungspraktiken ermittelt, so daß im Gegensatz zur amtlichen Statistik keine nach einheitlichen Kriterien erhobenen Daten vorliegen. Darüber hinaus beruhen nach Angaben des Bundesverbandes der Freien Berufe

(BFB) nur 40 % der von den Kammern und Verbänden zur Verfügung gestellten Daten auf statistischen Erhebungen, während die restlichen Angaben auf Schätzungen (40 %) oder Hochrechnungen (20 %) basieren.

Derartige auf Verbands- und Kammerebene zusammengefaßte Daten liegen gegenwärtig — wenn auch nicht immer vollständig — über die Zahl der selbständig freiberuflich Tätigen vor. Die Zahl der in diesem Bereich beschäftigten Arbeitnehmer nach Berufsgruppen basiert dagegen auf Angaben der Berufsgenossenschaften, die bis einschließlich 1977 vorliegen.

Die Zahlenangaben der folgenden Tabellen des Kapitels II. 2 sind daher unvollständig und geben als Stand den 1. Januar 1978 an, soweit nichts anderes vermerkt ist.

Die Bundesregierung wird das Statistische Bundesamt dabei unterstützen, im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten auf eine Verbesserung der Datenbasis hinzuwirken.

b Anzahl der Selbständigen in den freien Berufen

Die Anzahl der Selbständigen in freien Berufen betrug am 1. Januar 1978 ca. 295 000.

Die zahlenmäßig stärkste Gruppe stellen dabei die Selbständigen in den freien Heilberufen mit ca. 122 000 Berufsangehörigen, gefolgt von den freien rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen (ca. 66 000), den freien technischen und naturwissenschaftlichen Berufen (ca. 49 000), den freien künstlerischen und publizistischen Berufen (ca. 34 000) so-

wie den freien pädagogischen, psychologischen und übersetzenden Berufen mit ca. 25 000 Berufsangehörigen.

Nach Einzelberufen gegliedert ergibt sich bei den selbständig freiberuflich Tätigen von der Anzahl her nachstehende Reihenfolge:

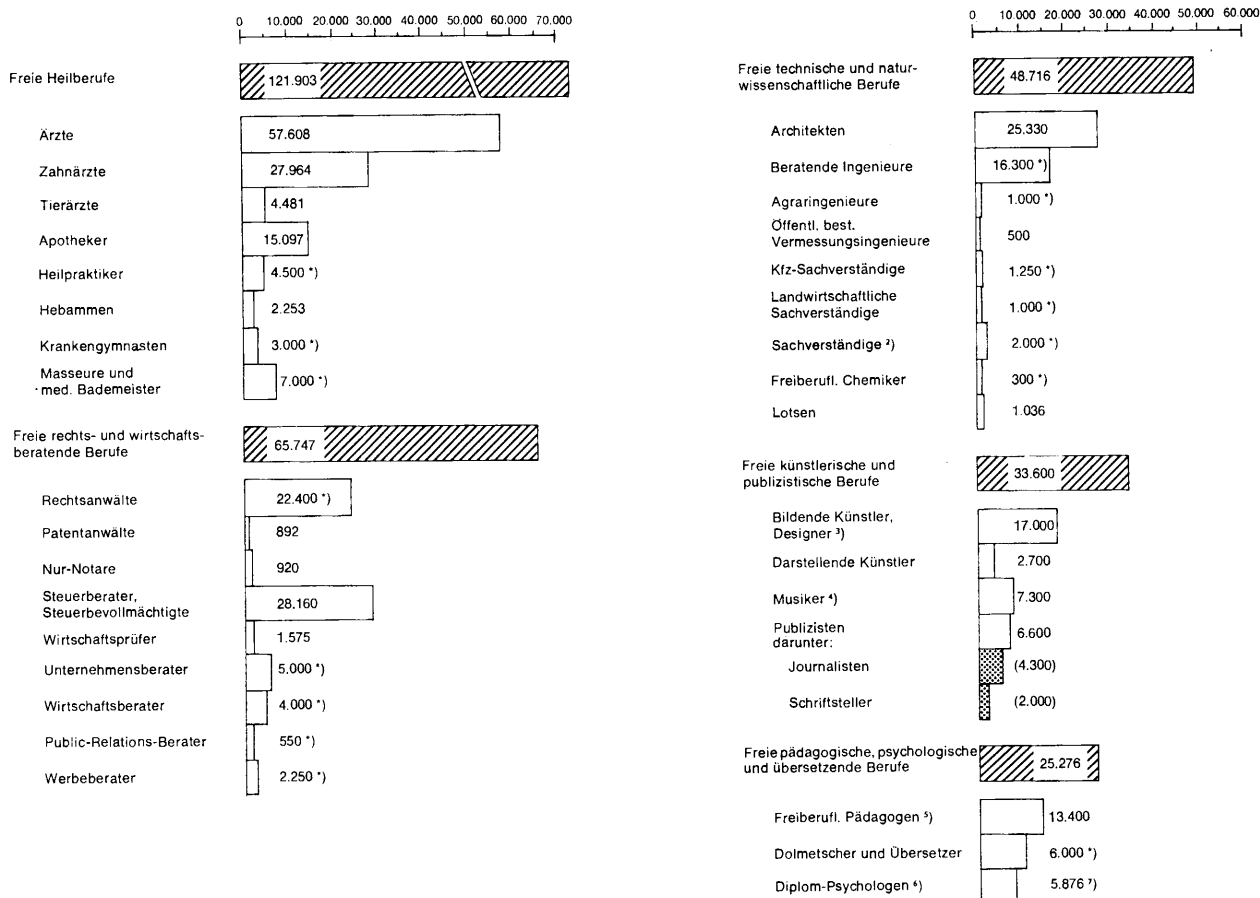
Beruf	Anzahl der Selbständigen in freien Berufen (gerundet)
— Ärzte	58 000
— Zahnärzte	28 000
— Steuerberater/ Steuerbevollmächtigte	28 000
— Architekten	25 000
— Rechtsanwälte	22 000
— (freiberufliche) Pädagogen einschl. Musikpädagogen	18 000
— Beratende Ingenieure	16 000
— Apotheker	15 000

Diese acht Gruppen freier Berufe vereinigen fast $\frac{3}{4}$ aller freiberuflich Selbständigen auf sich.

Weitere Einzelheiten sind der Tabelle 1 zu entnehmen, welche die Anzahl der Selbständigen in freien Berufen, Stand 1. Januar 1978, z. T. aufgrund von Schätzungen wiedergibt.

Tabelle 1

Anzahl der Selbständigen in freien Berufen

Stand: 1. Januar 1978 ¹⁾

Quellen:

Ergebnisse der Volks- und Berufszählung 1970 (betreffend die freien künstlerischen und publizistischen Berufe sowie die freiberuflichen Pädagogen). — Statistisches Bundesamt, Fachserie 12 (Gesundheitswesen) Reihe 5, Berufe des Gesundheitswesens 1977 (betreffend die Ärzte und Zahnärzte). — MPI-Studie/Projektgruppe Psychotherapie 1978, ZAV-Information Nr. 5 (Dez. 1978) der Bundesanstalt für Arbeit (betreffend die Diplom-Psychologen). — Angaben der jeweiligen Berufskammern und -verbände für die übrigen Berufe.

¹⁾ Ausnahmen: Die Zahlenangaben der Hebammen beziehen sich auf das Jahr 1976, die der künstlerischen und publizistischen freien Berufe sowie der freiberuflichen Pädagogen auf das Jahr 1970, die der Wirtschaftsprüfer auf den 15. Juli 1978 und diejenigen der Ärzte und Zahnärzte auf den 31. Dezember 1977.

²⁾ Davon nach Schätzungen des DIHT ca. 1 000 hauptberuflich öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige.

³⁾ Einschließlich 5 600 (= Schätzung) Kunsthandwerker, Produkt-Designer und Sonstige im Bereich Bildende Kunst/Design.

⁴⁾ Einschließlich Musikpädagogen.

⁵⁾ Ohne Musikpädagogen.

⁶⁾ Davon nach Schätzungen des Berufsverbandes ca. 2 500 psychotherapeutisch tätige Diplom-Psychologen.

⁷⁾ Davon 3 367 Diplom-Psychologen, die nur zeitweise freiberuflich tätig sind.

^{*)} = geschätzt.

c Gesamtzahl der selbständigen und abhängig tätigen Angehörigen der freien Berufe

In einigen freien Berufen (z. B. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) gehören auch die abhängig tätigen Angehörigen dieser freien Berufe den Berufskammern an. Bei der zahlenmäßigen Darstellung ist es daher sinnvoll, neben den selbständigen auch die abhängig tätigen Angehörigen freier Berufe in die Betrachtung mit einzubeziehen; zumal es sich hier zum Teil um Berufsanfänger handelt, die als Angestellte zunächst praktische Berufserfahrungen sammeln wollen, bevor sie sich selbständig machen.

Bei einer Zusammenfassung der selbständigen und abhängigen Erwerbstätigen in freien Berufen ergibt sich nebenstehende Reihenfolge (siehe Tabelle).

Die Gesamtzahl der Berufsangehörigen bei den übrigen Gruppen der freien Berufe (soweit statistisch erfaßbar) liegt jeweils unter 18 000.

Nähere Angaben sind der Tabelle 2 zu entnehmen, welche die Gesamtzahl der selbständigen und abhängigen Erwerbstätigen ausgewählter freier Berufe erfaßt.

Beruf	Gesamtzahl selbständiger und abhängig Erwerbstätiger in freien Berufen (gerundet)
— Ärzte	125 000
— Architekten	54 000
— Beratende Ingenieure	48 000
— Werbefachleute	37 000
— Steuerberater/ Steuerbevollmächtigte	34 000
— Rechtsanwälte	33 000
— Bildende Künstler, Designer	34 000
— Zahnärzte	32 000
— Journalisten, Schriftsteller	30 000
— Apotheker	27 000

Tabelle 2

**Gesamtzahl der selbständigen und abhängigen Erwerbstätigen
ausgewählter freier Berufe (Deutsche und Ausländer)**

STAND : 1.1.1978¹⁾FREIE HEILBERUFE

- Ärzte	125.274
- Zahnärzte	32.121
- Tierärzte	9.100
- Apotheker	26.811
- Heilpraktiker	48.665
- Hebammen	5.637
- Krankengymnasten	9.295
- Masseure	6.336
- Masseure u. med. Bademeister	11.467

FREIE RECHTS- U. WIRTSCHAFTS-
BERATENDE BERUFE

- Rechtsanwälte ²⁾	33.517
- Patentanwälte ²⁾	892
- Nur-Notare ²⁾	920
- Wirtschaftsprüfer ²⁾	3.603
- Steuerberater, Steuerbevollmächtigte ²⁾	34.086
- Unternehmensberater, Wirtschafts- berater ³⁾	13.800
- Werbefachleute ⁴⁾	36.800

FREIE TECHNISCHE BERUFE

- Beratende Ingenieure ²⁾	47.700 *)
- Architekten ²⁾	54.180

FREIE PSYCHOLOGISCHE U. ÜBER-
SETZENDE BERUFE

- Dipl. Psychologen ²⁾	13.500
- Dolmetscher, Übersetzer	13.400

FREIE KÜNSTLERISCHE UND
PUBLIZISTISCHE BERUFE

- Publizisten ⁵⁾ Journalisten, Schriftsteller usw.	30.000
- Bildende Künstler, Designer	33.200
- Darstellende Künstler ⁶⁾	15.400
- Musiker ⁶⁾	17.700

LOTSEN

1.900 *)

Quellen:

Für die freien Heilberufe: Statistisches Bundesamt, Fachserie 12 (Gesundheitswesen), Reihe 5, Berufe des Gesundheitswesens, 1977. Für die Rechtsanwälte, Patentanwälte, Nur-Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Beratenden Ingenieure, Architekten und die Diplom-Psychologen: Kammer- bzw. Verbandsstatistiken. Übrige freie Berufe: Volks- und Berufszählung 1970 (darunter geschätzte Zahlen für Ausländer vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung).

¹⁾ Ausnahmen: Freie Heilberufe: Stand 31. Dezember 1977, Wirtschaftsprüfer: Stand 15. Juli 1978, Ergebnisse der Volks- und Berufszählung: Stand 1970

²⁾ Gesamtzahl der Berufsangehörigen einschließlich nicht bzw. nicht mehr (voll) Tätige; übrige freie Berufe: Gesamtzahl der erwerbstätigen Berufsangehörigen; bei Patentanwälten und Notaren sind nur die selbständigen Berufsangehörigen erfaßt.

³⁾ Unternehmensberater, Wirtschaftsberater, Betriebsberater u. ä. Berater und Organisationen.

⁴⁾ Werbeberater und andere Werbefachleute.

⁵⁾ Einschließlich Sänger.

⁶⁾ Ohne Sänger und Musikpädagogen.

*) = geschätzt.

**d Entwicklung des Anteils der Selbständigen
in den freien Berufen**

Sowohl die Gesamtzahl der Erwerbstätigen in der Bundesrepublik Deutschland als auch die Anzahl der Selbständigen ist seit 1960 gesunken (vgl. im einzelnen die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur „Förderung von Existenzgründungen“, Drucksache 8/1422 vom 16. Januar 1978). Ohne Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft nahm jedoch die Zahl der Selbständigen ab 1976 wieder zu. Im Bereich Dienstleistungen stieg sowohl die Gesamtzahl der Erwerbstätigen als auch die Zahl der Selbständigen bereits seit 1970.

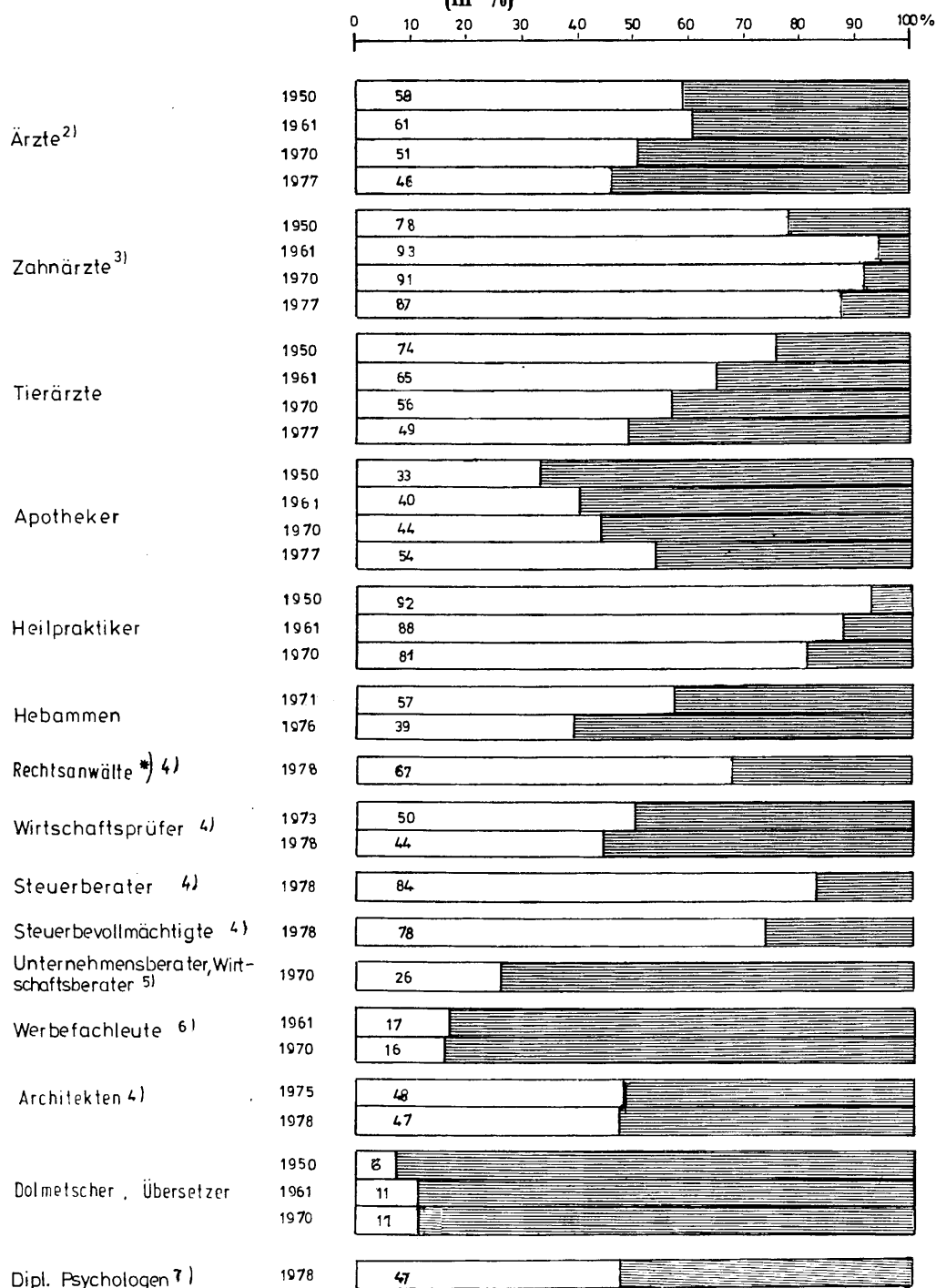
Diesem allgemeinen Trend im Dienstleistungsbe-
reich entspricht die Entwicklung bei verschiedenen
freien Berufen. So hat seit 1972 nicht nur die Zahl
der selbständigen Berufsangehörigen (z. B. bei den
Ärzten, Tierärzten, Steuerberatern, Apothekern,

Wirtschaftsprüfern und Architekten) absolut zuge-
nommen, sondern die Tendenz zu größeren Praxen
und Büros hat auch dazu geführt, daß die Zahl der
abhängig beschäftigten Angehörigen der freien
Berufe gewachsen ist.

Den größten Anteil Selbständiger an der Gesamt-
zahl der Erwerbstätigen der jeweiligen Berufsgrup-
pe wiesen die Zahnärzte mit 87 % und die Steuer-
berater mit 84 % auf. Noch deutlich über 50 % lag
der Anteil der Selbständigen bei den Heilpraktikern
(81 %), Steuerbevollmächtigten (78 %), Rechtsanwäl-
ten (67 %) und Apothekern (54 %). Dagegen waren
von den Ärzten 46 % und von den Werbefachleuten
(Werbeberater, Public-Relations-Berater u. a.) ledig-
lich 16 % selbständig tätig.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus Tabelle 3, in
der Stand und Entwicklung des Anteils der Selbst-
ständigen an der Gesamtzahl der erwerbstätigen
Angehörigen ausgewählter freier Berufe prozentual
dargestellt sind.

Tabelle 3 Stand und Entwicklung des Anteils der Selbständigen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen ¹⁾ ausgewählter freier Berufe von 1950 bis 1978
(in %) (in %)



Quellen:

Statistisches Bundesamt, Volks- und Berufszählungen 1950, 1961 und 1970. Für die Ärzte und Zahnärzte der Jahre 1961, 1970 und 1977: Statistisches Bundesamt, Fachserie 12 (Gesundheitswesen), Reihe 5, Berufe des Gesundheitswesens, 1961, 1970 und 1977. Für die Diplom-Psychologen: MPI-Studie/Projektgruppe Psychotherapie 1978, ZAV-Information Nr. 5 (Dezember 1978) der Bundesanstalt für Arbeit. Übrige freie Berufe mit Zahlenangaben nach 1970: Kammer- und Verbandsstatistiken.

¹⁾ Nur deutsche Erwerbstätige bei den Ergebnissen der Volks- und Berufszählungen; einschl. Ausländer bei den Kammer- und Verbandsstatistiken und der Statistik der Berufe des Gesundheitswesens.

²⁾ Anteil der Praxisinhaber an der Gesamtzahl; Anteil der Praxisinhaber und Assistenten in freier Praxis = 1961: 62 %, 1970: 51 %, 1977: 47 %.

³⁾ Anteil der Praxisinhaber an der Gesamtzahl; Anteil der Praxisinhaber und Assistenten in freier Praxis = 1961: 97 %, 1970: 96 %, 1977: 94 %.

⁴⁾ Anteil der Selbständigen an der Gesamtzahl der Berufsangehörigen einschl. nicht mehr bzw. nicht mehr (voll) tätige Berufsangehörige; übrige Berufe: Anteil der Selbständigen bei den erwerbstätigen Berufsangehörigen.

⁵⁾ Unternehmensberater, Wirtschaftsberater, Betriebsberater u. ä. Berater und Organisatoren

⁶⁾ Werbeberater und andere Werbefachleute.

⁷⁾ Bei den psychotherapeutisch tätigen Diplom-Psychologen beträgt der Anteil der freiberuflich Tätigen nach Schätzungen des Berufsverbandes 52 %.

^{*)} = geschätzt.

e Frauenanteil in den freien Berufen

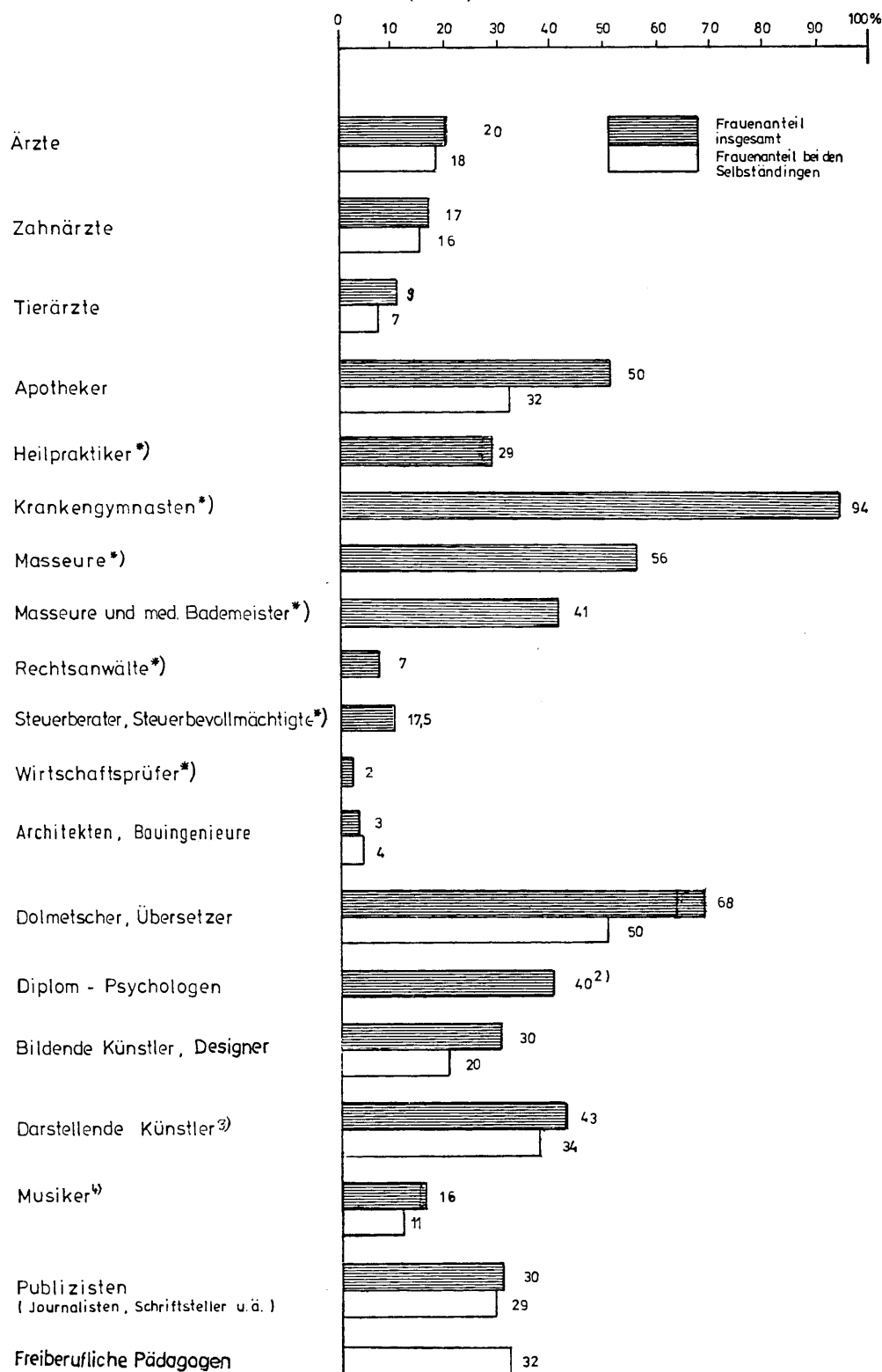
Der Anteil der Frauen in den freien Berufen ist sehr unterschiedlich. Neben ausgesprochenen Frauenberufen (z. B. Hebammen, Krankengymnastinnen) schwankt bei anderen freien Berufen der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Berufsangehörigen (selbständig und abhängig Tätige) zwischen 2 % bei den Wirtschaftsprüfern und 68 % bei den Dolmetschern und Übersetzern.

Insgesamt gesehen liegt der Frauenanteil an der Gesamtzahl der Berufsangehörigen bei den freien Heilberufen, den freien künstlerischen, pädagogischen und publizistischen Berufen, den Dolmetschern und Übersetzern erheblich höher als der entsprechende Anteil bei den freien rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen oder den Architekten und Ingenieuren.

Bei den Selbständigen im Bereich der freien Berufe liegt der Anteil der Frauen in der Regel unter dem entsprechenden Frauenanteil der Berufsangehörigen insgesamt. Er war 1977 am höchsten bei den selbständigen Dolmetschern und Übersetzern (50 %), den selbständigen darstellenden Künstlern (34 %), den selbständigen Apothekern (32 %), den freiberuflichen Pädagogen (32 %) und den selbständigen Publizisten (29 %). In diesen Bereichen lag der Frauenanteil erheblich über dem Anteil der Frauen bei den selbständigen Erwerbstätigen insgesamt, der für die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1977 durchschnittlich 20,5 % betrug.

Näheres ergibt sich aus Tabelle 4, die den Anteil weiblicher Berufsangehöriger bei ausgewählten freien Berufen, Stand 31. Dezember 1977, darstellt.

Tabelle 4 Anteil weiblicher Berufsangehöriger bei ausgewählten freien Berufen
Stand: 31. Dezember 1977 ¹⁾
(in %)



Quellen:

Für die freien Heilberufe: Statistisches Bundesamt, Fachserie 12 (Gesundheitswesen), Reihe 5, Berufe des Gesundheitswesens, 1977. Für die Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Diplom-Psychologen: Kammer- bzw. Verbandsstatistiken. Für die Steuerberater, Steuerbevollmächtigten: Institut für Freie Berufe, Nürnberg, Berufsfeldanalyse des steuerberatenden Berufs, 1974. Für die Architekten, Bauingenieure, Dolmetscher, Übersetzer, freiberuflichen Pädagogen und die künstlerischen und publizistischen freien Berufe: Volks- und Berufszählung 1970.

¹⁾ Ausnahmen: Rechtsanwälte: 1. Januar 1978; Steuerberater/Steuerbevollmächtigte: 1974; Wirtschaftsprüfer: 15. Juli 1978; Dolmetscher, Übersetzer, Bildende Künstler, Designer, Darstellende Künstler, Musiker und Publizisten: 1970.

²⁾ Schätzung. ³⁾ Einschließlich Sänger. ⁴⁾ Ohne Sänger und Musikpädagogen. ^{*)} keine Angaben.

Soweit sich für einzelne freie Berufe die Entwicklung des Frauenanteils in den letzten Jahren dokumentieren läßt, ist bei den akademischen Heilberufen sowie den Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern seit 1970 ein Anstieg erkennbar. Auffallend ist die Entwicklung des Frauenanteils bei den Tierärzten. Sowohl bei den Berufsangehörigen insgesamt als auch bei den freipraktizierenden Tierärzten hat sich der Anteil der Frauen seit 1970 nahezu verdoppelt. Leicht rückläufig ist dagegen der Frauenanteil an der Gesamtzahl der Krankengymnasten und Masseure.

f Altersstruktur in den freien Berufen

Zur Altersstruktur in den freien Berufen liegen nur für einzelne Berufsgruppen Angaben vor. Bedingt durch eine für die freien Berufe typische, qualifizierte und daher längerfristige Ausbildung erfolgt der berufliche Start relativ spät. Nur ein kleiner Teil (etwa 10 %) der Angehörigen der akademischen freien Berufe beginnt seine freiberufliche Tätigkeit vor dem 30. Lebensjahr. Bei den Steuerbevollmächtigten, bei denen ein Hochschulstudium nicht die alleinige Voraussetzung für die Zulassung zum Beruf ist, liegt der Anteil der unter 30jährigen Berufsanfänger mit 20,5 % deutlich höher.

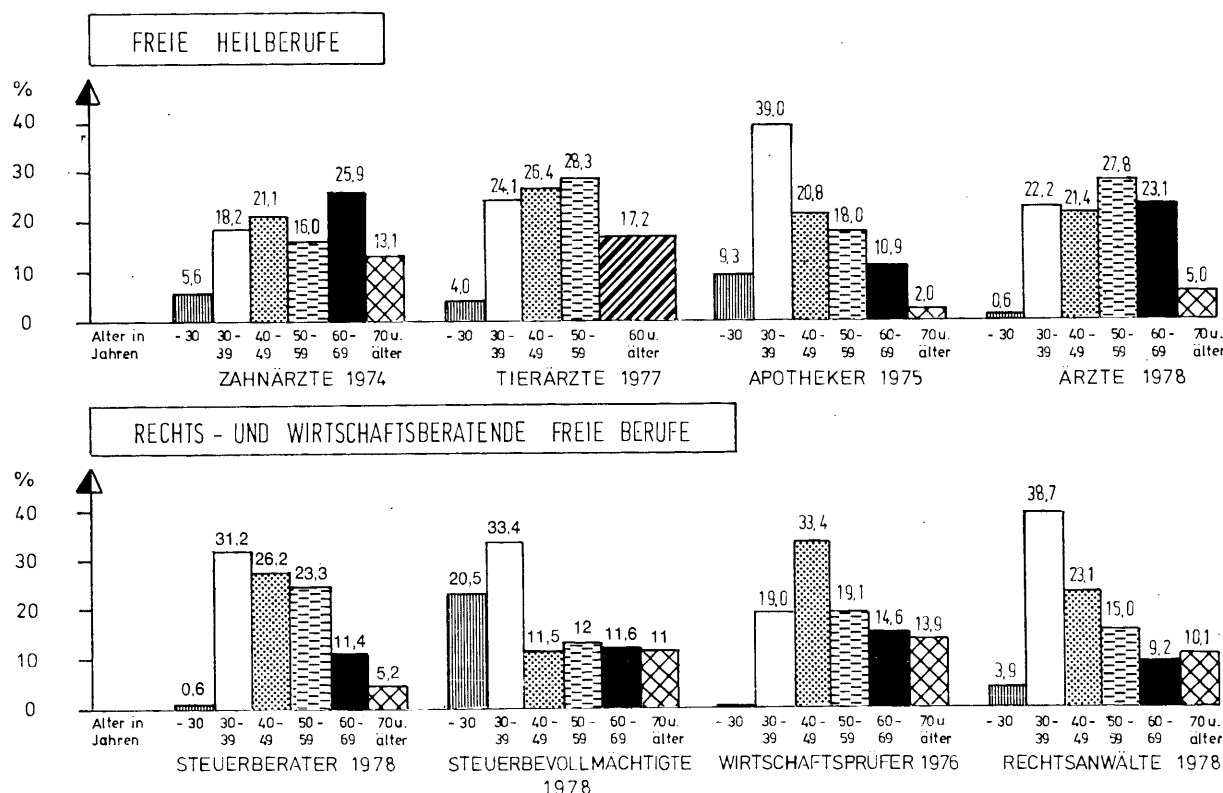
Typisch für die freien Berufe ist auch der große Anteil von Berufsangehörigen in den oberen Altersklassen. Dies findet seine Erklärung darin, daß zahlreiche freiberuflich Tätige ihren Beruf über die im Arbeitsleben allgemein üblichen Altersgrenzen hinaus ausüben. Besonders hoch war z. B. der Anteil der 60jährigen und älteren Berufsangehörigen bei den Zahnärzten (39,0 %) und den Wirtschaftsprüfern (28,5 %); niedriger lag er bei den Rechtsanwälten (19,3 %), den Steuerberatern (16,6 %) und den Apothekern (12,9 %). Der Anteil der 60jährigen und älteren an der Gesamtzahl der Erwerbspersonen in allen Wirtschaftsbereichen der Bundesrepublik betrug demgegenüber lediglich 5,1 %.

Allerdings zeigt die Entwicklung der letzten Jahre in einigen Berufsgruppen eine deutliche Verjüngung. So waren bei den Wirtschaftsprüfern 1966 noch 40,1 % jünger als 50 Jahre; 1976 waren es bereits 52,5 %. Dies hat seine Ursache in dem starken Anstieg der Neuzugänge in diesen Bereichen (von 1972 bis 1978 z. B.: Architekten + 31 %, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte + 27 %, Wirtschaftsprüfer + 35 %, Rechtsanwälte + 38 % und Heilpraktiker — hiervon 1972 bis 1976 — + 45 %).

Näheres ergibt sich aus Tabelle 5, Altersstruktur ausgewählter freier Berufe.

Tabelle 5

Altersstruktur ausgewählter freier Berufe



Quellen:

Statistiken der Bundeskammern. Für die Apotheker: Materialien zur Bildungsplanung. Hochschulabsolventen im Beruf. 6. Voraussichtliche Entwicklung des Angebots und Bedarf an Pharmazeuten . . . Hrsg.: Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, 1976.

Tabelle 6

Erwerbstätige in freiberuflichen Praxen und Büros

Berufsgruppe	Selbstständige Angehörige der freien Berufe ¹⁾	Berufliche Stellung				Summe der Erwerbstätigen bei selbstständigen Angehörigen der freien Berufe
		Beschäftigte bei selbstständigen Angehörigen freier Berufe				
		mit der Qualifikation zum selbst. Angehörigen der freien Berufe ²⁾	sonstige Beschäftigte	insgesamt		
				Summe ³⁾	darunter Auszubildende ¹⁷⁾	
Freie Heilberufe ¹⁰⁾	121 903*)	16 975 ⁹⁾ *)	393 845*)	410 820 ⁸⁾	65 070*)	532 723*)
Freie rechtsberatende Berufe ¹¹⁾	24 212*)	160*)	88 471*)	88 631 ⁴⁾	21 900*)	112 883*)
Frei wirtschafts- und steuerberatende Berufe ¹²⁾	41 535*)	18 948*)	111 500*)	130 448 ⁵⁾	23 606*)	171 983*)
Architekten	25 330	18 044*)	34 258*)	52 302 ⁶⁾	5 400*)	77 632
Ingenieure (soweit selbständig) ¹³⁾	20 050*)	31 530*)	45 520*)	77 050*)	5 000 *)	97 100*)
Wissenschaftler, Publizisten und Pädagogen (soweit selbständig) ¹⁴⁾	36 076*)	keine Angaben	keine Angaben	1 612 ⁷⁾	220*)	37 688*)
Freie Berufe im Bereich der Landwirtschaft (soweit selbständig) ¹⁵⁾	2 000*)	600*)	3 500*)	4 100*)	200*)	6 100*)
Freie künstlerische Berufe ¹⁶⁾	22 800 ¹⁸⁾	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	22 800
Lotsen	1 036	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	1 036
Summe ...	294 942*)	86 257*)	677 094*)	764 963*)	121 396*)	1 059 905*)

Quellen:

Angaben des Bundesverbandes der Freien Berufe (bezüglich selbstständige Angehörige der freien Berufe, Beschäftigte mit der Qualifikation zum selbstständigen Angehörigen der freien Berufe und Auszubildende) sowie Angaben der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (bezüglich der Gesamtzahl der — pflichtversicherten — Beschäftigten); Volks- und Berufszählung 1970 (bezüglich der Künstler, Publizisten und Pädagogen); Bundesanstalt für Arbeit (bezüglich der Diplom-Psychologen).

¹⁾ Stand: 1. Januar 1978.

²⁾ Stand: 1. Januar 1978.

³⁾ Beschäftigte im Jahre 1977.

⁴⁾, ⁵⁾, ⁶⁾, ⁷⁾ Diese Angaben über die beschäftigten Arbeitnehmer stammen von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft; die Zahlen setzen sich aus der Addition von vollbeschäftigten und teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern zusammen.

⁸⁾ Angaben der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege; teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer wurden zu vollbeschäftigten zusammengefaßt; für die Untergruppen der Ärzte und Zahnärzte wurde auf die Gesamtzahl aller Beschäftigten hochgerechnet.

⁹⁾ Ohne Ärzte und Masseure.

¹⁰⁾ Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte, Hebammen, Masseure, Krankengymnasten, Heilpraktiker.

¹¹⁾ Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte; aus methodischen Gründen sind in der Summe der Beschäftigten bei Angehörigen freier rechtsberatender Berufe auch diejenigen von Rechtsbeiständen enthalten.

¹²⁾ Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, Steuerberater/Steuerbevollmächtigte, Public-Relations-Berater, Wirtschaftsberater, Unternehmensberater, Werbeberater.

¹³⁾ Beratende Ingenieure, Kfz-Sachverständige, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Technische Experten.

¹⁴⁾ Schriftsteller, Journalisten, Dolmetscher, Diplom-Psychologen, freiberufliche Pädagogen, einschließlich Musikpädagogen.

¹⁵⁾ Agraringenieure und landwirtschaftliche Sachverständige.

¹⁶⁾ Bildende Künstler, Designer, Darstellende Künstler, Musiker, ohne Musikpädagogen.

¹⁷⁾ Gemäß Berufsbildungsgesetz.

¹⁸⁾ Stand 1970.

*) = geschätzt.

g Erwerbstätige (Selbständige, Arbeitnehmer und Auszubildende) bei den freien Berufen

In der Bundesrepublik Deutschland wurden 1976 insgesamt 25,7 Millionen Erwerbstätige gezählt.

Statistisch gehören die Angehörigen der freien Berufe fast ausschließlich zum Wirtschaftsbereich „Sonstige Dienstleistungen“. Nach der amtlichen Statistik zählte dieser Wirtschaftsbereich 1976 7,4 Millionen Erwerbstätige. Als erwerbstätige Angehörige freier Berufe (sowohl Selbständige als auch abhängig Tätige) wurden amtlich 639 000 gezählt. Hierbei sind die Angehörigen folgender Berufe erfaßt: Architekten und Bauingenieure, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Rechtsvertreter und -berater, Publizisten, Dolmetscher und Bibliothekare (obwohl letztere außerhalb des statistischen Bereichs nicht zu den freien Berufen gezählt werden), Künstler und Angehörige zugeordneter freier Berufe sowie Ärzte und Apotheker. Danach gehörten rd. 8,6 % der im Wirtschaftsbereich „Sonstige Dienstleistungen“ statistisch erfaßten Erwerbstätigen einem freien Beruf an.

Eine Übersicht über die selbständigen und abhängigen Erwerbstätigen in freiberuflichen Praxen und Büros gibt Tabelle 6.

g.1 Arbeitnehmer in freiberuflichen Praxen und Büros

Die rd. 295 000 Selbständigen in den freien Berufen beschäftigten in ihren Praxen und Büros insgesamt rd. 765 000 Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden. Davon waren allein 227 898 oder 29,8 % bei Ärzten beschäftigt.

Etwa 86 000 der bei den selbständig freiberuflich Tätigen beschäftigten Arbeitnehmer könnten sich aufgrund ihrer Ausbildung ebenfalls im ausgeübten Beruf selbständig machen. Damit beträgt der

Anteil der „möglichen freiberuflich Tätigen“ im Verhältnis zu den bereits Selbständigen ca. 30 %, im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Erwerbstätigen in freien Berufen knapp 8 %.

g.2 Auszubildende in freiberuflichen Praxen und Büros

Nach Angaben des Bundesverbandes der Freien Berufe betrug die Anzahl der Auszubildenden in freiberuflichen Praxen und Büros zum 1. Januar 1978 ca. 120 000. Das Statistische Bundesamt weist demgegenüber zum gleichen Zeitpunkt nur 103 431 Auszubildende (Stand 1. Januar 1979: 104 700) aus. Die Differenz könnte einmal auf eine unterschiedliche Zuordnung bestimmter Berufe zu den freien Berufen sowie eine unterschiedliche Abgrenzung der Auszubildenden zurückzuführen sein.

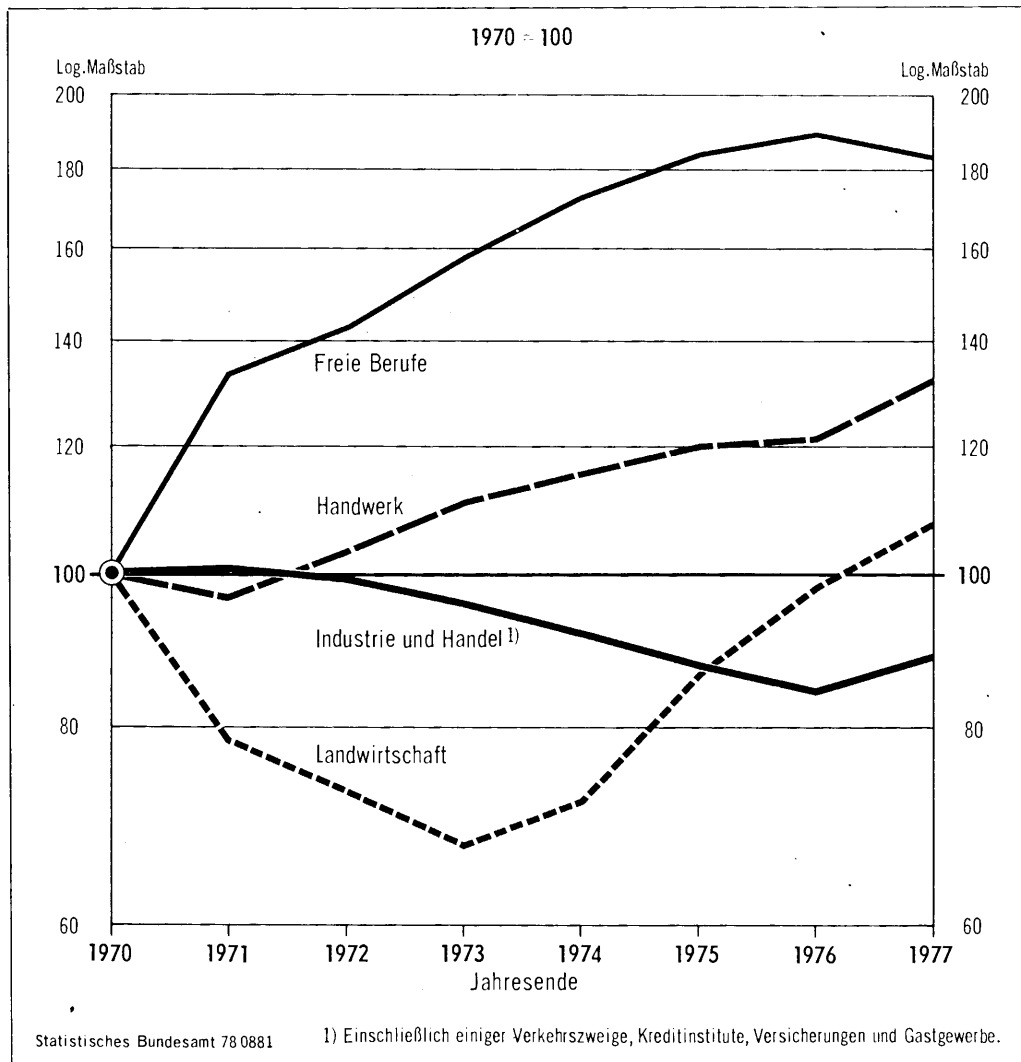
Im Vergleich zu anderen Ausbildungsbereichen (s. Tabelle 7, S. 20) ist die Zahl der Auszubildenden bei den Angehörigen freier Berufe von 1970 bis 1977 besonders stark angestiegen, nämlich um mehr als 80 % (von 56 392 auf 103 431 Auszubildende).

Nach Angaben der Berufsverbände bilden die freien Berufe vornehmlich in folgenden Berufen aus: Arzt-, Zahnarzt-, Tierarzt-, Apothekenhelferin, Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notargehilfe, Fachgehilfe in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen, Bürogehilfe, Bürokaufmann, technischer Zeichner, Bauzeichner, Vermessungstechniker und Chemielaborant.

Vor allem die weiblichen Auszubildenden — 1977 über 90 000 von etwa 103 000 Auszubildenden insgesamt — wählten häufig einen Beruf bzw. Ausbildungsplatz im Bereich der freien Berufe. So stand 1977 der Beruf der Arzthelferin in der Reihe der am stärksten besetzten „weiblichen Ausbildungsberufe“ an 4. Stelle. Ähnlich beliebt war der Ausbildungsberuf Zahnarzthelferin.

Tabelle 7

Steigerungsrate der Zahl der Auszubildenden in ausgewählten Ausbildungsbereichen



Quelle: Wirtschaft und Statistik, 12/78, S. 800

3 Entwicklungen des Berufs- und Standesrechts (Nr. 3 des Berichtsauftrages)

a Überblick über das bestehende Berufs- und Standesrecht

Für zahlreiche freie Berufe ist das Bestehen berufs- und standesrechtlicher Regelungen charakteristisch. Das Berufs- und Standesrecht dieser Berufe umfaßt u. a. alle Rechtsnormen, welche

- die Berufszulassung (insbesondere die Eignungsvoraussetzungen einschließlich der Berufsausbil-

dung, Tätigkeitsvorbehalte zugunsten bestimmter Berufe),

- die Berufsausübung (insbesondere die Rechte und Pflichten der Berufsangehörigen, die Fortbildung und die Weiterbildung),
- das Kammerwesen (Kammermitgliedschaft, Organisation und Befugnisse der Kammern) und
- die Berufsgerichtsbarkeit

betreffen.

Solche Rechtsnormen finden sich im Bundes- und Landesrecht sowie in Satzungen bzw. Standesrichtlinien der Berufsverbände.

a.1 Berufsausbildung, Berufszulassung, Berufsausübung

Berufsrechtliche Regelungen über die Berufsausbildung, -zulassung und -ausübung gibt es für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker (außer Berufsausbildungsregelungen) Hebammen, Krankengymnasten, Apotheker, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Seelotsen, Architekten, Beratende Ingenieure (im Saarland und in Rheinland-Pfalz), öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (außer in Bayern).

a.2 Kammern

Kammern bestehen für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie für Architekten; bei letzteren mit Ausnahme von Berlin. Für Ingenieure gibt es bislang die Kammern für Beratende Ingenieure des Saarlandes und in Rheinland-Pfalz; in weiteren Bundesländern befinden sich Gesetze über die Schaffung von Kammern für Beratende Ingenieure in Vorbereitung oder in der Diskussion. Die Kammern sind als öffentlich-rechtliche Körperschaften verfaßt, die im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung mit hoheitlichen Befugnissen gegenüber ihren Mitgliedern ausgestattet sind. Im Rahmen der beruflichen Selbstverwaltung obliegt es den Kammern u. a., im Interesse der Allgemeinheit die Erfüllung beruflicher Pflichten zu überwachen, die beruflichen Belange ihrer Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und dem Staat zu vertreten, ihre Mitglieder über alle für den Berufsstand wichtigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu unterrichten, Ausbildungs- bzw. Weiterbildungsaufgaben und Fortbildungsmaßnahmen durchzuführen, Berufsanfängern die Aufnahme beruflicher Tätigkeit zu erleichtern, zu einem Interessenausgleich zwischen den Mitgliedern beizutragen, sowie die Patienten, Mandanten und Klienten zu schützen.

Bei Verstößen gegen Berufspflichten haben sich die in Kammern zusammengefaßten Mitglieder freier Berufe in der Regel vor besonderen Berufsgerichten (Ehrengerichten) zu verantworten. Die früher übliche kammerinterne Ehrengerichtbarkeit wird inzwischen von staatlichen Gerichten unter Beteiligung von Berufsangehörigen ausgeübt.

a.3 Titelschutz

Wesentlicher Bestandteil der berufsrechtlichen Regelungen sind die Bestimmungen über das Führen und den Schutz der Berufsbezeichnungen. Die Ausgestaltung der Regelungen ist unterschiedlich. Während bei einigen freien Berufen die Ausübung des Berufs zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung verpflichtet (z. B. bei Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern), besteht in anderen Bereichen lediglich eine Berechtigung zur Verwendung der Berufsbezeichnung (z. B. bei Ärzten, Rechtsanwälten, Architekten, Ingenieuren). Ein unbefugtes Führen von Berufsbezeichnungen kann entweder als Straftat nach § 132 a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 StGB (bei Füh-

ren der Bezeichnungen Notar, Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, öffentlich bestellter Sachverständiger) oder nach dem jeweiligen Berufsgesetz als Ordnungswidrigkeit (z. B. Architekt, Ingenieur) geahndet werden.

b Freie Berufe und staatliche Regelungen der Entgelte**b.1 Staatliche Gebühren-, Honorar- und sonstige Entgeltregelungen**

Eine Reihe freier Berufe unterliegt hinsichtlich ihrer Preisgestaltung staatlichen Einschränkungen. Derartige Preisvorschriften, durch welche Honorare oder Gebühren dieser Berufe staatlich geregelt werden, gibt es für Leistungen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Architekten, Ingenieure und öffentlich bestellten Vermessungsingenieure; für Apotheken existiert eine Festspannenregelung. Für Steuerberater und Patentanwälte werden z. Z. Gebührenordnungen vorbereitet.

b.2 Ausgestaltung der Regelungen

Die Ausgestaltung der Entgeltregelungen ist je nach den tatsächlichen Gegebenheiten des Bereichs, auf den sich die Regelung bezieht, unterschiedlich. Man unterscheidet Fest-, Höchst-, Mindest- und Rahmen-(Margen-)preise. In manchen Gebührenordnungen sind unterschiedliche Regelungstechniken kombiniert; so sieht die Rechtsanwaltsgebührenordnung für Entgelte, die sich nach dem Gegenstandswert bestimmen, feste Gebührensätze vor, während für die Verteidigung in Strafsachen Rahmengebühren gelten.

Unterschiede bestehen auch in der Strenge der Regelungen: Nach der Rechtsanwaltsgebührenordnung können die gesetzlichen Gebühren der Rechtsanwälte durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden. Das gleiche gilt unter gewissen Voraussetzungen für Überschreitungen der Höchstsätze und Unterschreitungen der Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Dagegen ist bei der Festspannenregelung der Apotheken jede Abweichung — auch in der Form der Rabattgewährung — unzulässig.

b.3 Gesetzgeberische Gründe

Die Gründe für derartige Regelungen sind unterschiedlich. Neben ökonomischen Motivationen, wie z. B. Verhinderung unangemessen hoher Entgelte oder Verbesserung der Markttransparenz, sind die speziellen Gegebenheiten des jeweiligen Bereichs maßgebend. So beruht die Festspannenregelung für Apotheker im wesentlichen auf der gesundheitspolitischen Zielsetzung einheitlicher Preise für Arzneimittel; bei den Rechtsanwaltsgebühren ist die Begrenzung im Hinblick auf niedrige Streitwerte von der Absicht bestimmt, eine faktische Rechtsweg-

sperre zu verhindern. In den meisten Fällen ist es nicht möglich, die jeweilige Entgeltregelung auf nur eine einzige Begründung zurückzuführen; vielmehr sind regelmäßig mehrere Gründe nebeneinander maßgeblich.

b.4 Allgemeine Grundsätze für staatliche Gebührenordnungen

Die soziale Marktwirtschaft beruht auf dem Prinzip der freien Preisbildung. Grundsätzlich ist das Angebot zu Marktpreisen am besten zur Befriedigung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage und der Nachfrage in den einzelnen Produktions- und Dienstleistungsbereichen geeignet. Preisreglementierungen durch den Staat und damit auch staatliche Gebührenordnungen bedürfen daher als nicht marktkonforme Maßnahmen in jedem Falle einer besonderen Rechtfertigung. Dies kommt auch in den „Grundsätzen für staatliche Preisregelungen im Hinblick auf die wirtschaftspolitischen Ziele“ (BAnz. Nr. 118 vom 3. Juli 1970) zum Ausdruck.

Nach diesen vom Bundeskabinett am 6. Mai 1970 beschlossenen Grundsätzen ist bei staatlichen Preisregelungen das Maß der Einwirkung so gering wie möglich zu halten. Dem entsprechen insbesondere Margenpreisregelungen, durch die — wie z. B. für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie Architekten und Ingenieure — ein Gebührenrahmen für die Honorargestaltung festgelegt wird.

Die häufig anzutreffende Argumentation, ohne staatliche Gebührenordnung sei in dem konkreten Berufsbereich mit ruinösem Wettbewerb zu rechnen, kann für sich allein nicht die Notwendigkeit einer Gebührenordnung begründen. Vielmehr müssen spezielle, meist außerökonomische Gesichtspunkte vorliegen, die es rechtfertigen, den Preiswettbewerb staatlich zu begrenzen und damit den Angebots-Nachfrageausgleich über den Preis einzuschränken oder auszuschalten.

Als solche Gesichtspunkte kommen in Betracht: Die Gefährdung von Leben, Gesundheit, öffentlicher Sicherheit, Rechtspflege sowie kulturelle Erfordernisse von überragender Bedeutung. Das Argument der Unvereinbarkeit von Preiswettbewerb mit den berufsständischen Überzeugungen reicht dabei für sich allein als Begründung oder Rechtfertigung für Gebührenregelungen nicht aus. Entsprechend dem Ausnahmecharakter staatlicher Preisvorschriften können derartige berufsständische Gesichtspunkte neben anderen Gesichtspunkten nur dann berücksichtigt werden, wenn ein Preiswettbewerb nach der Überzeugung der Öffentlichkeit einschließlich der Abnehmer der Leistungen nicht mit dem Berufsbild und den Aufgaben des betreffenden freien Berufs in Einklang stehen würde.

c Freie Berufe und Kartellrecht

Die Geltung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) für die freien Berufe ist wie-

derholt bestritten worden. Hierbei steht vor allem das Argument im Vordergrund, daß das Kartellrecht den spezifischen Verhältnissen der freien Berufe nicht gerecht werde, weil in diesem Bereich — anders als in der gewerblichen Wirtschaft — der Preiswettbewerb hinter einen Qualitäts- und Leistungswettbewerb zurücktrete. Die freien Berufe streben daher eine generelle Freistellung von den Vorschriften des Kartellgesetzes an.

Der Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages hat dagegen im Rahmen der Kartellgesetznovelle 1973 in seinem Bericht (Drucksache 7/765 vom 13. Juni 1973, S. 13) festgestellt, daß zu einer generellen Freistellung der freien Berufe vom Kartellgesetz keine Notwendigkeit besteht. Der Wirtschaftsausschuß hat jedoch zugleich deutlich gemacht, daß die freien Berufe dem Kartellrecht nicht unterliegen, soweit staatliches oder auf staatlicher Ermächtigung beruhendes Berufsstandesrecht besteht.

c.1 Rechtsprechung

Auch die höchstrichterliche Rechtsprechung hat — insbesondere durch neuere Entscheidungen des Bundesgerichtshofes dargelegt —, daß die Angehörigen freier Berufe grundsätzlich dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegen, soweit sie hinsichtlich ihrer Leistungen am Wirtschaftsleben teilnehmen und untereinander und mit Dritten in Wettbewerb treten. Die Anwendung des GWB ist nur ausgeschlossen, wenn und soweit staatliches oder auf staatlicher Ermächtigung beruhendes Berufsrecht der Vertragsfreiheit Grenzen setzt. Hierbei wird die Reichweite der berufsständischen Satzungsautonomie jeweils durch Auslegung der zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigung bestimmt. Darüber hinaus darf nach Ansicht des Bundesgerichtshofs die Freiheit des Wettbewerbs — auch im Rahmen von Gebührenordnungen — nicht weiter eingeschränkt werden.

c.2 Praxis der Kartellbehörden

Die Kartellbehörden haben entsprechend dieser Rechtslage Verfahren gegen einzelne Angehörige und Verbände der freien Berufe eingeleitet und z. B. Honorarverzeichnisse von Berufsverbänden, die auf ein gleichförmiges Honorarverhalten ihrer Mitglieder ausgerichtet waren, als verbotene Empfehlungen nach § 38 Abs. 1 Nr. 11 GWB beanstandet.

Im Rahmen des behördlichen Genehmigungsverfahrens für Berufsordnungen, die aufgrund landesgesetzlicher Kammergesetze von den Kammerversammlungen beschlossen werden, achten die Landeskartellbehörden darauf, daß eventuell vorgesehene Wettbewerbsbeschränkungen nicht über das gesetzlich Zulässige und Erforderliche hinausgehen. Dabei besteht zwischen den Landeskartellbehörden und dem Bundeskartellamt Übereinstimmung, daß in Berufsordnungen grundsätzlich nur solche Wettbewerbsbehandlungen untersagt werden dürfen, die von der Allgemeinheit bei Berücksichtigung der be-

sonderen Verantwortung der Angehörigen des jeweiligen freien Berufs und der sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Lauterkeit ihres Verhaltens als unlauter oder — bei der Werbung — übertrieben empfunden werden.

Das Kartellgesetz ist insgesamt auf eine flexible und realitätsbezogene Handhabung angelegt und ermöglicht daher grundsätzlich auch in den für die freien Berufe relevanten Fragen eine den Verhältnissen in diesem Bereich Rechnung tragende Anwendungspraxis. So bestehen zum Problembereich der Honorar- und Leistungsverzeichnisse nach der Praxis des Bundeskartellamtes keine Bedenken gegen Kalkulationshilfen, die eine eigenverantwortliche Honorarbestimmung gewährleisten. Auch Preisspiegel, die lediglich der Unterrichtung über die üblichen Entgelte i. S. der §§ 612, 632 BGB dienen und durch eine repräsentative Befragung von einer neutralen Stelle ermittelt worden sind, sind kartellrechtlich unbedenklich. Hierauf hat die Bundesregierung bereits früher (Schriftenreihe des BMI, Band 7, 1976, S. 32 f) hingewiesen.

Im übrigen haben die Kartellbehörden nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (WUW/E/BGH 486, 491) in jedem Einzelfall zu prüfen, ob § 1 GWB mangels „Spürbarkeit der Marktbeeinflussung“ entfällt oder ob nach § 47 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten von der Verfolgung abgesehen werden kann. Dies gilt auch für die freien Berufe (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage über die wirtschaftliche Situation der künstlerischen Berufe, Drucksache 8/834 vom 17. August 1978). Der Bundesminister für Wirtschaft hat das Bundeskartellamt gebeten, allgemein für die Anwendung des Kartellverbots des § 1 GWB Verwaltungsgrundsätze zur näheren Konkretisierung des Gesichtspunktes der „Spürbarkeit“ zu erarbeiten (BANz Nr. 46 vom 7. März 1978).

c.3 Auffassung der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist der Auffassung und hat dies in der Vergangenheit wiederholt betont, daß auch die freien Berufe sich grundsätzlich dem Wettbewerb stellen müssen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß bei den freien Berufen — anders als in der gewerblichen Wirtschaft — der wirtschaftlich akzentuierte Wettbewerb, wegen der zum Teil bestehenden berufsständischen Besonderheiten, wie sie z. B. in Werbeverböten und Gebührenregelungen zum Ausdruck kommen, nicht immer voll zur Geltung gelangen kann. Allerdings ist die Situation in dieser Hinsicht innerhalb der freien Berufe je nach dem Funktionsbereich und je nach den wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen unterschiedlich. Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen erfolgt vielfach im Rahmen von Wettbewerben entsprechend den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW 77). Bei den ärztlichen Heilberufen findet im Grundsatz ein Preiswettbewerb nicht statt. Insgesamt zeigen die Erfahrungen jedoch, daß bei entsprechenden Angebots- und Nachfrageverhältnissen

der Preis als Wettbewerbsparameter durchaus eine Bedeutung hat.

In Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages kommt nach Auffassung der Bundesregierung eine generelle Herausnahme der freien Berufe aus dem Anwendungsbereich des Kartellgesetzes bei dieser Sachlage nicht in Betracht. Ein derartiger Schritt würde weder der quantitativen und qualitativen Bedeutung der freien Berufe als einem wesentlichen und prägenden Teil der Volkswirtschaft gerecht, noch trüge er dem Schutzbedürfnis Dritter Rechnung. Die Bundesregierung wirkt jedoch auch in Zukunft darauf hin, daß die von der Einschätzung der freien Berufe in der Öffentlichkeit getragenen berufsständischen Besonderheiten bei der Handhabung des Kartellrechts angemessene Berücksichtigung finden.

d Herausnahme der freien Berufe aus der Verdingungsordnung für Leistungen

Das Spannungsverhältnis zwischen den berufsständischen Besonderheiten der freien Berufe und der grundsätzlich wettbewerblich orientierten Marktwirtschaft ist auch im Rahmen der Novellierung der Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen/Teil A (VOL/A) — deutlich geworden. Die Bundesregierung beabsichtigt, die zwischen den freien Berufen und den Vergabestellen bisher ungeklärte Frage der Anwendbarkeit der VOL/A auf die freien Berufe in der Weise zu lösen, daß die freien Berufe ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der VOL/A herausgenommen werden. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die primär auf die Beschaffung von Waren ausgerichteten Bestimmungen der VOL den wesensmäßigen Besonderheiten der vorwiegend geistig-schöpferischen Leistungen der freien Berufe nicht entsprechen. Die angestrebte Regelung läßt die Bestimmungen der Haushaltsordnungen unberührt.

e Tendenzen zur Ausweitung des Berufs- und Standesrechts

e.1 Wünsche nach weiteren gesetzlichen Berufsregelungen

Zahlreiche freie Berufe streben gesetzliche Regelungen oder eine Ausweitung bestehender gesetzlicher Regelungen über ihren Berufsstand, die Berufsausbildung, -zulassung, -ausübung und -bezeichnung an (z. B. Ingenieure, Wirtschaftsberater, Journalisten, Sachverständige und Dolmetscher). Einzelne freie Berufe wie z. B. die Public-Relations-Berater lehnen demgegenüber Berufsregelungen ab. Zum Teil besteht der Wunsch nach einer Berufskammer (z. B. Heilpraktiker, Ingenieure, Wirtschaftsberater). Die Arbeitsgemeinschaft der Architekten-Kammern der Länder fordert über den Titelschutz hinaus Regelungen zur Berufsausübung.

e.2 Problematik gesetzlicher und berufsständischer Regelungen

Da die freie wirtschaftliche und berufliche Bestätigung in unserer Wirtschaftsordnung die Regel darstellt, bedürfen Einschränkungen dieser Freiheit immer einer besonderen Rechtfertigung. Berufsrechtliche Regelungen konkretisieren heute in vielen Bereichen die in Artikel 12 Abs. 1 GG garantierte Freiheit der Berufswahl und der Berufsausübung. So notwendig Berufsregelungen in der modernen Gesellschaft und Wirtschaft auch sind, so problematisch können jedoch vielfach Umfang und Inhalt derartiger Regelungen sein. Dies gilt grundsätzlich auch für die Regelungen im Bereich der freien Berufe und die gesetzlichen Zusammenschlüsse von Berufsangehörigen in Kammern.

Berufsrechtliche Regelungen enthalten Voraussetzungen für die Aufnahme und die Ausübung des Berufs. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird von der Berufsausübung ausgeschlossen oder mit Sanktionen belegt. Derartige Einschränkungen können nur durch die Belange der Allgemeinheit gerechtfertigt werden.

Den Kammern obliegt die Wahrnehmung der Gesamtinteressen des jeweiligen Berufsstands. Dazu gehören auch die Information und Erfassung von Berufsangehörigen, Maßnahmen zur beruflichen Aus- und Fortbildung, der Erlass von Berufsrichtlinien und die Überwachung beruflicher Pflichten. Darüber hinaus unterstützen die Kammern staatliche Organe durch Gutachten, Berichte und Vorschläge.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts soll durch die Übertragung hoheitlicher Funktionen auf die Kammern erreicht werden, die „gesellschaftlichen Kräfte zu aktivieren, den entsprechenden gesellschaftlichen Gruppen die Regelung solcher Angelegenheiten, die sie selbst betreffen und die sie in überschaubaren Bereichen am sachkundigsten beurteilen können, eigenverantwortlich zu überlassen und dadurch den Abstand zwischen Normgeber und Normadressat zu verringern. Zugleich wird der Gesetzgeber davon entlastet, sachliche und örtliche Verschiedenheiten berücksichtigen zu müssen, die für ihn oft schwer erkennbar sind und auf deren Veränderungen er nicht rasch genug reagieren kann.“ (BVerfGE 33, 125, 156 ff.).

In der gleichen Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht auch darauf hingewiesen, daß mit einer Normsetzung durch Berufskammern spezifische Gefahren für die Berufsangehörigen und die Allgemeinheit verbunden sein können. In diesem Zusammenhang erwähnt es die Benachteiligung von Berufsanfängern und Außenseitern durch ein Übergewicht von Verbandsorganen oder ein verengtes Ständedenken. Der Anspruch, die Gesamtinteressen des jeweiligen Berufsstandes wahrnehmen zu müssen, kann allerdings auch dazu führen, daß Anpassungen an veränderte Bedürfnisse sich oft erst nach langen Diskussionen und einer entsprechenden Umgestaltung der Ständesrichtlinien vollziehen.

4 Niederlassungsfreiheit von Angehörigen der freien Berufe im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft (Nr. 4 des Berichtsauftrages)

a Allgemeine Situation

Die im EWG-Vertrag vorgesehene Herstellung der Niederlassungsfreiheit — wie auch des freien Dienstleistungsverkehrs — geht bei den freien Berufen nur zögernd voran. Anders als im gewerblichen Bereich, wo man dem Ziel beruflicher Freizügigkeit bereits wesentlich näher gekommen ist, ist auf dem Sektor der freiberuflichen Tätigkeiten mit der Verabschiedung der Richtlinien für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Rechtsanwälte zwar ein Anfangserfolg zu verzeichnen; im Hinblick auf die Gesamtheit der freien Berufe ist die Situation aber noch unbefriedigend.

Entscheidender Anteil an dem bisher erreichten Liberalisierungsstand kommt der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu. Dieser hat mit einer Reihe bahnbrechender Entscheidungen (u. a. Urteil vom 21. Juni 1974, Rechtssache 2/74, Amtl. Sammlung 1974 S. 631 ff. „Reyners“; Urteil vom 3. Dezember 1974, Rechtssache 33/74, Amtl. Sammlung 1974 S. 1299 ff. „van Binsbergen“) die einschlägigen Liberalisierungsgebote des EWG-Vertrages — Artikel 52 ff. und 59 ff. — für unmittelbar anwendbar erklärt und es dem einzelnen somit an die Hand gegeben, gerichtlich gegen berufliche Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit vorzugehen. Eine Reihe politisch schwer lösbarer Probleme ist hierdurch beseitigt und der Druck auf den Rat zur Verabschiedung gemeinschaftsrechtlicher Regelungen auf diesem Sektor erheblich verstärkt worden.

b Grundprobleme

Die besonderen Schwierigkeiten bei der Liberalisierung der freien Berufe sind auf die unterschiedliche historische Entwicklung zurückzuführen, die diese in den einzelnen Mitgliedstaaten genommen haben. Nicht selten weichen die Berufsbilder trotz terminologischer Entsprechung der Berufsbezeichnung erheblich voneinander ab, und vor allem weisen die Ausbildungsgänge, die den Zugang zu der beruflichen Tätigkeit eröffnen, nach Struktur, Inhalt und Dauer häufig große Unterschiede auf.

Das Kernproblem der Freizügigkeit der freien Berufe ist daher die Anerkennung der Diplome. Dieses Problem ist erfahrungsgemäß ohne ein gewisses Maß an gegenseitigem Vertrauen der Mitgliedstaaten in die Qualität der einzelstaatlichen Ausbildungsgänge und Abschlüsse nicht zu lösen. Die Bundesregierung hat diesen Gedanken bei den Brüsseler Verhandlungen frühzeitig hervorgehoben; sie hat unter Hinweis auf das vergleichbare zivilisatorische Niveau in den Mitgliedstaaten wiederholt gefordert, daß keine zu strengen Kriterien an die Vergleichbarkeit der Ausbildungsgänge — insbesondere, was deren Dauer angeht — angelegt werden dürfen und daß eher qualitative Kriterien für die Anerkennung der

Diplome den Ausschlag geben sollten. Der Rat hat sich diese Vorstellungen in seiner Entschließung vom 6. Juni 1974 (ABl. EG Nr. C 98 S. 1) ausdrücklich zu eigen gemacht.

Die Bundesregierung ist weiterhin bemüht, die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs voranzutreiben.

c Verabschiedete Regelungen

c.1 Ärzte

Die erste EG-rechtliche Freizügigkeitsregelung für einen freien Beruf waren die — nach mehr als zehnjährigen Verhandlungen — am 16. Juni 1975 verabschiedeten Richtlinien für die Ärzte in der Gemeinschaft.

Diese Regelung enthält entsprechend der im Niederlassungssektor üblicherweise angewandten Systematik eine

- „Richtlinie für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr“ (ABl. EG vom 30. Juni 1975 Nr. L 167 S. 1, 14), deren wesentlicher Gegenstand die gegenseitige Anerkennung der Arzt- und Facharzt diplome ist, sowie eine
- „Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes“ (ABl. EG vom 30. Juni 1975 Nr. L 167 S. 1, 14),

mit der ein Mindestmaß an Koordinierung der Ausbildungsgänge in den Mitgliedstaaten sichergestellt werden soll.

Da die ärztliche Ausbildung in den Mitgliedstaaten in etwa vergleichbar ausgestaltet ist und das Niveau des Ausbildungsabschlusses in den Mitgliedstaaten weitgehend übereinstimmend bewertet wird, bereitete die gegenseitige Anerkennung der ärztlichen Diplome verhältnismäßig geringe Schwierigkeiten; die Hauptprobleme lagen indessen bei der Koordinierung einzelner Fragen der ärztlichen Aus- und Weiterbildung.

c.2 Zahnärzte

Eine — im Aufbau und z. T. auch im Inhalt weitgehend an das Vorbild der Ärzterichtlinien angelehnte — Regelung konnte am 25. Juli 1978 für die Zahnärzte getroffen werden. (ABl. EG Nr. L 233 S. 1 ff.)

Hauptschwierigkeiten boten die Definition des nicht in allen Mitgliedstaaten gleich geregelten Tätigkeitsbereichs des Zahnarztes sowie der Umstand, daß Italien bislang keine eigenständige Berufsregelung für die Tätigkeit des Zahnarztes kennt.

c.3 Rechtsanwälte

Auch für die Rechtsanwälte konnte mit der

- „Richtlinie Nr. 77/249 des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte“ (ABl. EG Nr. L 78 S. 17 ff.)

eine Regelung verabschiedet werden. Wie die Bezeichnung erkennen läßt, betrifft diese nur die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs, also nur vorübergehende, grenzüberschreitende Tätigkeiten des Anwalts, die nicht mit der Niederlassung im Gastland einhergehen. Die Richtlinie ist somit von vergleichsweise geringer Bedeutung: Sie verpflichtet insbesondere nicht zu einer gegenseitigen Anerkennung der Diplome. Sie legt lediglich die Bedingungen (z. B. standesrechtlicher Art) fest, unter denen der Anwalt unter der Berufsbezeichnung seines Herkunftslandes gerichtlich und außergerichtlich tätig werden darf. Von Freizügigkeit der Anwälte in der Gemeinschaft kann daher erst nach der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit gesprochen werden. Diese dürfte in Anbetracht höchst unterschiedlicher Ausprägungen dieses Berufs in den einzelnen Mitgliedstaaten allerdings nicht leicht zu verwirklichen sein. Die EG-Kommission hat auch bislang keinen entsprechenden Vorschlag vorgelegt.

c.4 Tierärzte

Als letzte der bislang verwirklichten Freizügigkeitsregelungen wurden die Richtlinien für die Niederlassung und den Dienstleistungsverkehr der Tierärzte verabschiedet (ABl. EG Nr. L 362, S. 1 ff., 7 ff.). Ebenso wie bei der Verabschiedung der Regelung für die Zahnärzte konnten die Verhandlungen hier von den Arbeiten an den Ärzterichtlinien profitieren. Schwierigkeiten bereitete die Einbeziehung amtlicher Tätigkeiten, die von freiberuflichen Tierärzten in nicht unerheblichem Umfang ausgeübt werden (z. B. Schlachttier- und Fleischuntersuchungen). In einer Ratserklärung zu den Richtlinien haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, EG-Angehörige auch bezüglich dieser Tätigkeiten wie ihre eigenen Staatsangehörigen zu behandeln (ABl. EG vom 23. Dezember 1978, Nr. C 308, S. 1).

d Weitere Vorhaben

d.1 Architektur- und Ingenieurberufe

In fortgeschrittenem Stadium befindet sich der Vorschlag einer

- „Richtlinie des Rates für gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr.“

Die Annahme dieses Vorschlags hängt inzwischen fast ausschließlich davon ab, daß einzelne Mitglied-

staaten, insbesondere Großbritannien, ihre Vorbehalte gegen die Einbeziehung des deutschen Fachhochschuldiploms zurücknehmen.

Hierauf bestehen die für die Architektenausbildung in der Bundesrepublik zuständigen Bundesländer u. a. deswegen, weil mehr als die Hälfte der im Architektenbereich Tätigen in der Bundesrepublik Deutschland aus Fachhochschulen hervorgeht und weil die Anerkennung des Fachhochschulabschlusses (Ing.grad) ein wichtiges bildungs- und gesellschaftspolitisches Ziel ist. Die Bundesregierung hat sich — zuletzt im Ministerrat vom 18./19. Dezember 1978 — intensiv bemüht, die Bedenken der anderen Mitgliedstaaten auszuräumen und die EG-Partner zur Annahme von Kompromißvorschlägen zu bewegen. Da dies während der mehr als elfjährigen Verhandlungen nicht gelungen ist, bestehen auch gegenwärtig nur geringe Aussichten für eine Verabschiedung. Ähnliche Schwierigkeiten wie bei der Architekten-Richtlinie stehen der Verabschiedung einer entsprechenden Regelung für die Ingenieurberufe entgegen. Die EG-Kommission wird daher voraussichtlich ihre früheren Vorschläge auf diesem Sektor vor einer Annahme der Regelung für die Architekten nicht wieder aufgreifen.

d.2 Hebammen

In fortgeschrittenem Stadium befinden sich die Entwürfe für Richtlinien des Rates über das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr der Hebammen. Die beiden für die Ausbildung zur Hebamme vorgeschlagenen Alternativen sind für die Bundesrepublik Deutschland allerdings nicht annehmbar. Die erste Alternative geht von einer aus der Sicht der Bundesregierung zu hohen Vorbildung (Hochschulreife oder Nachweis gleichwertiger Kenntnisse) aus. Die zweite Alternative sieht eine zweijährige Ausbildung nach vorausgegangener Ausbildung in der Krankenpflege, also insgesamt fünf Jahre Ausbildung vor. In der Bundesrepublik Deutschland ist gegenwärtig für den Zugang zur Ausbildung noch der Hauptschulabschluß ausreichend. Der z. Z. in der parlamentarischen Beratung befindliche Regierungsentwurf eines Krankenpflege- und Hebammengesetzes sieht eine Anhebung der Zugangsvoraussetzungen auf den mittleren Bildungsabschluß und eine Verlängerung der Ausbildung von bisher zwei auf drei Jahre vor.

d.3 Apotheker

Für die Apotheker könnte in nächster Zeit mit der Vorlage eines Vorschlags der Kommission zu rechnen sein, der allerdings wegen der ungleichen Zugangsbedingungen in den Mitgliedstaaten für die deutschen Berufsangehörigen Schwierigkeiten aufwerfen wird.

Die Erörterung eines Richtlinienentwurfs über die gegenseitige Anerkennung der pharmazeutischen Diplome hat ergeben, daß die dreieinhalbjährige Ausbildungsdauer der deutschen Apotheker von den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission als zu gering angesehen wird. Schwierigkeiten bereiten fer-

ner die in der Mehrheit der Mitgliedstaaten bestehenden nationalen Beschränkungen der freien Niederlassung.

d.4 Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Für die Berufe der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater liegen dem Rat seit längerer Zeit Richtlinien-vorschläge der EG-Kommission vor, die aber mittlerweile überholt und bislang noch nicht wieder aufgegriffen worden sind. Wegen der ausgeprägten Besonderheiten des Steuerrechts der Mitgliedstaaten muß mit langwierigen Verhandlungen gerechnet werden.

Die am 25. Juli 1978 vom EG-Ministerrat verabschiedete Vierte gesellschaftsrechtliche EG-Richtlinie — Bilanzrichtlinie — führt ab spätestens 1985 auch für die GmbH von einer bestimmten Größenordnung eine obligatorische Prüfung des Jahresabschlusses ein. Damit wird die Zahl der Pflichtprüfungen erheblich zunehmen. Die Kommission hat ferner den Vorschlag einer Achten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie — Abschlußprüferrichtlinie — vorgelegt (Drucksache 8/2013), die zum Ziel hat, sicherzustellen, daß Abschlußprüfer von Kapitalgesellschaften eine Mindestqualifikation besitzen, die den Schutz Dritter in angemessener Form gewährleistet.

5 Freiheit der Berufswahl und der Berufsausübung (Artikel 12 GG) in bezug auf die freien Berufe (Nr. 5 des Berichtsauftrages)

Die Freiheit der Berufswahl und der Berufsausübung ist Teil des durch Artikel 12 GG garantierten Grundrechts der Berufsfreiheit. Artikel 12 Abs. 1 GG schützt die Freiheit des Bürgers in einem für die moderne arbeitsteilige Gesellschaft besonders wichtigen Bereich: Er gewährleistet dem einzelnen das Recht, jede Tätigkeit, für die er sich geeignet glaubt, als „Beruf“ zu ergreifen, d. h. zur Grundlage seiner Lebensführung zu machen. Der Begriff „Beruf“ ist weit auszulegen. Er umfaßt nicht nur alle Berufe, die sich in bestimmten, traditionell oder sogar rechtlich fixierten „Berufsbildern“ darstellen, sondern auch die vom einzelnen frei gewählten untypischen (erlaubten) Betätigungen, aus denen sich dann wieder neue, feste Berufsbilder ergeben mögen (BVerfGE 7, 377, 397).

Unter den weiten Berufsbegriff und damit den Schutz des Grundgesetzes fallen auch die Tätigkeiten der freien Berufe. Ein im Vergleich zu anderen Berufen erhöhter Anspruch der freien Berufe auf Freiheit vor gesetzgeberischen Eingriffen läßt sich aus Artikel 12 GG nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 10, 354, 364) jedoch nicht herleiten. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang vielmehr ausdrücklich die Auffassung abgelehnt, daß im Begriffe des „freien Berufs“ ein spezifischer, gesteigerter Gehalt an Freiheit mitgedacht sei, der durch Gesetz nicht eingeschränkt werden dürfe.

Die verfassungsrechtlichen Schranken für Eingriffe in die Berufsfreiheit sind je nach dem Regelungsinhalt unterschiedlich.

Die Freiheit der Berufsausübung kann beschränkt werden, soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls es zweckmäßig erscheinen lassen.

Einschränkungen der Freiheit der Berufswahl sind dagegen nur zulässig, soweit der Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter es zwingend erfordert. Ist ein solcher Eingriff unumgänglich, so muß der Gesetzgeber stets diejenige Form des Eingriffs wählen, die das Grundrecht am wenigsten beschränkt. Wird in die Freiheit der Berufswahl durch Aufstellung bestimmter Voraussetzungen für die Aufnahme des Berufs eingegriffen, so ist zwischen subjektiven und objektiven Voraussetzungen zu unterscheiden. Subjektive Zulassungsvoraussetzungen sind Anforderungen an persönliche Eigenschaften, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Der Staat darf **die Berufswahl und Berufsaufnahme von derartigen Qualifikationsvoraussetzungen abhängig machen**, wenn dies zum Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsgutes erforderlich ist und zu dem angestrebten Zweck einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufstätigkeit nicht außer Verhältnis steht. Die strengsten Anforderungen bei Einschränkungen der Freiheit der Berufswahl sind an die sog. objektiven Voraussetzungen zu stellen. Derartige Zulassungsvoraussetzungen, durch die Schranken errichtet werden, die mit der Qualifikation des Berufsbewerbers nichts zu tun haben (z. B. Bedürfnisprüfung), sind nur zur Abwehr schwerer Gefahren für überragend wichtige Gemeinschaftsgüter gerechtfertigt (BVerfGE 7, 377, 408).

Durch objektive Zulassungsvoraussetzungen kann der Freiheitsanspruch des einzelnen in besonders empfindlicher Weise verletzt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang auch auf die Gefahr des Eindringens sachfremder Motive aufmerksam gemacht und nachdrücklich betont, daß die Beschränkung des Zugangs zum Beruf aus Gründen des Konkurrenzschutzes einen Eingriff in das Recht der freien Berufswahl niemals rechtfertigen kann (BVerfGE 7, 377, 408).

Die nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG zulässigen Berufsregelungen können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes ergehen. Bei Einschränkungen der Freiheit der Berufsausübung — nicht jedoch der Berufswahl — kommt auch das Satzungsrecht autonomer Verbände (z. B. von Berufskammern) als Eingriffsgrundlage in Betracht. Allerdings darf sich der Gesetzgeber seiner Rechtsetzungsbefugnis bei der Übertragung von Kompetenzen zur Regelung der Berufsausübung auf die Kammern nicht völlig entäußern. Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Facharztentscheidung (BVerfGE 33, 125, 163) ausgeführt hat, muß der Gesetzgeber zumindest die „statusbildenden“ Bestimmungen, durch die in die Freiheit der Berufsausübung besonders nachhaltig eingegriffen wird, selbst festlegen.

Wegen der allgemeinen wirtschaftlichen wie berufsspezifischen Bedeutung der Frage nach den Beschäftigungschancen von Hochschulabsolventen in freien

Berufen hat der Bundesminister für Wirtschaft zu dieser Thematik einen bei Fertigstellung dieses Berichts noch nicht abgeschlossenen Forschungsauftrag vergeben, dessen Ergebnisse sorgfältig analysiert werden.

6 Funktion sowie wirtschaftliche und soziale Bedeutung der freien Berufe im demokratischen und sozialen Rechtsstaat, insbesondere in bezug auf die marktwirtschaftliche Ordnung (Nr. 6 des Berichtsauftrages)

a Funktionen der freien Berufe

Die freien Berufe erbringen für die Versorgung der Bevölkerung wichtige Dienstleistungen, wie z. B. im Bereich des Gesundheitswesens und der Rechtspflege. Architekten und Künstler haben wichtige Funktionen bei der Gestaltung unseres Lebens; sie tragen damit zur Erhaltung und Entwicklung der kulturellen Vielfalt bei. Auch die Beratung in steuerlichen, wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Fragen wird durch ein vielfältiges Leistungsangebot von freiberuflich Tätigen sichergestellt. Die Erbringung dieser speziellen Leistungen ist Reflex einer intensiven und tiefgreifenden Arbeitsteilung einer modernen Volkswirtschaft. Die freien Berufe tragen damit wesentlich zur Funktionsfähigkeit eines hochentwickelten und industrialisierten Landes wie der Bundesrepublik Deutschland bei.

In der marktwirtschaftlichen Ordnung kommt den freien Berufen auch eine wichtige Wettbewerbsfunktion zu. Ein vielfältiges Angebot an spezialisierten und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen ermöglicht es dem Nachfrager, die für ihn beste Auswahl zu treffen. Je individueller die Nachfrage ist, desto größer ist der Bedarf nach einem differenzierten Leistungsangebot.

Hier zeigt sich die im Verhältnis zu Großorganisationen im allgemeinen größere Anpassungsfähigkeit des freiberuflichen ebenso wie des gewerblichen Mittelstandes und zwar gerade in Zeiten strukturellen Wandels.

Daneben sind gerade kleine und mittlere Unternehmen besonders auf die Beratung und den Ideenreichtum der Angehörigen freier Berufe angewiesen, um ebenso effizient wie ein Großunternehmen arbeiten zu können. Indem die freien Berufe vor allem auch den mittelständischen Unternehmen ihre Beratung zur Verfügung stellen, tragen sie zum Erhalt einer ausgewogenen Größenstruktur und damit auch zur Sicherung des Wettbewerbs in der Marktwirtschaft bei.

Die freien Berufe haben auch eine wichtige „Mittlerfunktion“ sowohl zwischen verschiedenen Individuen, als auch zwischen Individuen und Gruppen. So hilft die rechtsberatende und -vertretende Tätigkeit der Rechtsanwälte Personen und Gruppen, ihre Rechtsansprüche gegenüber anderen durchzusetzen. Freie Publizisten tragen zur Wahrung des Rechts

auf freie Meinungsäußerung und damit zur Möglichkeit der freien Meinungsbildung bei. Freie technische Berufe spielen eine besondere Rolle beim Technologietransfer, während steuer- und wirtschaftsberatende Berufe eine wichtige Mittlerfunktion bei der Anwendung steuer- und wirtschaftsrechtlicher Gesetze und Verordnungen in der Praxis übernehmen.

Dabei findet die Freiheit, die zur Ausübung eines freien Berufes gehört, ihre Entsprechung in der Freiheit des Bürgers, diese Leistungen nach eigener Wahl in Anspruch zu nehmen.

Der Bereich der freien Berufe spielt auch eine zunehmende Rolle bei der Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen (vgl. Kapitel II. 2). So ist bei akademischen Berufen, wie z. B. Juristen, eine wachsende Tendenz zur freien Niederlassung zu beobachten, da insbesondere die Aufnahmefähigkeit des öffentlichen Dienstes stagniert. Eine ähnliche Entwicklung ist bei akademisch ausgebildeten Ökonomen z. B. für den Bereich der privaten Wirtschaft festzustellen. Auch ist die Bereitschaft, Auszubildende einzustellen, bei Angehörigen freier Berufe in den letzten Jahren (insbesondere von 1970 bis 1976) ständig gestiegen (vgl. Kapitel II, Nr. 2, g. 2).

b Die Entwicklung der Einkünfte bei Selbständigen in den freien Berufen 1968, 1971 und 1974

Über die Einkünfte in einigen freien Berufen gibt die Einkommensteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes Auskunft. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Erhebung erfolgt alle drei Jahre;
- letzte Veröffentlichung für das Jahr 1974;
- Vollerhebung bei allen Einkommensteuerpflichtigen;
- Darstellung nur der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit vor Abzug von Steuern, Freibeträgen und Sozialausgaben.

b.1 Steuerpflichtige mit Einkünften überwiegend aus selbständiger Arbeit

Innerhalb der zur Einkommensteuer veranlagten unbeschränkt Steuerpflichtigen sind die größte Gruppe die 6,5 Millionen Steuerpflichtigen mit Einkünften überwiegend aus nichtselbständiger Arbeit, deren Gesamtbetrag der Einkünfte im Durchschnitt 33 726 DM betrug (1974). Die zweitgrößte Gruppe bilden die Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb (1,3 Millionen) mit einem durchschnittlichen Gesamtbetrag der Einkünfte von 55 914 DM (1974).

Die 207 262 Steuerpflichtigen mit Einkünften überwiegend aus selbständiger Arbeit, die nur mit Einschränkungen die freiberuflich Tätigen repräsentieren, erzielten im Jahre 1974 insgesamt einen Gesamtbetrag der Einkünfte von 19,7 Mrd. DM oder je freiberuflich Tätigen von 95 221 DM im Durchschnitt, wobei die Einkünfte in den einzelnen Gruppen der freien Berufe stark differieren.

Im Jahre 1971 lag der Gesamtbetrag der Einkünfte bei unbeschränkt Steuerpflichtigen mit Einkünften überwiegend aus selbständiger Arbeit im Durchschnitt bei 75 649 DM, so daß eine Steigerung der durchschnittlichen Einkünfte in diesem Dreijahreszeitraum von 25,9 % feststellbar ist. Von den Steuerpflichtigen mit Einkünften überwiegend aus selbständiger Arbeit, die nur mit Einschränkungen die freiberuflich Tätigen repräsentieren, erzielten nur 21,3 % weniger als 50 000 DM Gesamtbetrag der Einkünfte, während dieser Anteil bei allen zur Einkommensteuer veranlagten unbeschränkt Steuerpflichtigen bei 85,5 % lag (1974). Mehr als 100 000 DM Gesamtbetrag der Einkünfte erzielten 34,0 % aller Steuerpflichtigen mit Einkünften überwiegend aus selbständiger Arbeit, während bei allen zur Einkommensteuer veranlagten unbeschränkt Steuerpflichtigen diese Quote bei 3,1 % lag.

Zeitnähere amtliche Statistiken über die Einkünfte der Selbständigen lagen bei Abfassung des Berichts noch nicht vor. Neueres Zahlenmaterial wissenschaftlicher Forschungsinstitute beruht im wesentlichen auf Schätzungen und hat deshalb nicht den gleichen Aussagewert wie die amtliche Statistik.

b.2 Einkunftsentwicklung bei ausgewählten Gruppen freier Berufe

Von den 207 262 Steuerpflichtigen mit Einkünften überwiegend aus selbständiger Tätigkeit wurden vom Statistischen Bundesamt insgesamt 148 143 Steuerpflichtige in eine Sonderauswertung aufgenommen. Dabei wurden die Steuerpflichtigen elf Berufsgruppen zugeordnet.

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Sonderauswertung werden im folgenden unter den drei Hauptgruppen freie rechts- und wirtschaftsberatende Berufe, freie heilkundliche Berufe und freie technische und naturwissenschaftliche Berufe zusammengefaßt.

b.2.1 Freie rechts- und wirtschaftsberatende Berufe

Hier stellen die Rechtsanwälte und Notare einschließlich Patentanwälte mit 15 405 Steuerpflichtigen die größte Gruppe der Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes dar, gefolgt von den Steuerbevollmächtigten mit 10 695 Steuerpflichtigen. Steuerberater sind mit Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern in einer weiteren Gruppe von 7 702 Steuerpflichtigen zusammengefaßt. Als vierte Gruppe unter den beratenden freien Berufen sind die sonstigen Wirtschaftsberater mit 1 653 Steuerpflichtigen in der genannten Sonderauswertung vertreten. Die bei einer Auswertung der Ergebnisse durch Vergleich mit den Daten von 1971 auftretenden relativ hohen Veränderungen bei den Berufsgruppen „Wirtschaftsprüfer und Steuerberater“ (+107 %) sowie „Steuerbevollmächtigte“ (−19,6 %) lassen sich auf die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 11. August 1972 geschaffenen Übergangsmöglichkeiten für Steuerbevollmächtigte zum Steuerberater zurückführen.

Innerhalb der Gruppe der beratenden freien Berufe erzielten die Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und

vereidigten Buchprüfer mit 90 539 DM die höchsten Durchschnittseinkünfte aus selbständiger Arbeit, dicht gefolgt von den Rechtsanwälten und Notaren einschließlich Patentanwälte mit 88 597 DM (1974). Der Abstand zwischen den beiden genannten Berufsgruppen hat sich im Jahre 1974 gegenüber 1971 etwas verringert, weil die Steigerungsrate der durchschnittlichen Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Dreijahreszeitraum 1971/74 bei den Rechtsanwälten und Notaren mit 11,6 % etwas höher war als bei den Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern mit 10,9 %. Im Vergleich zu den beiden erstgenannten Berufsgruppen liegen die durchschnittlichen Einkünfte aus selbständiger Arbeit bei den Steuerbevollmächtigten mit 58 907 DM deutlich niedriger. Jedoch weist diese Berufsgruppe mit einer Steigerungsrate von 15,6 % gegenüber 1971 den höchsten Zuwachs bei den beratenden Berufen auf. Somit konnten Steuerbevollmächtigte im Jahre 1974 im Durchschnitt höhere Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen als die sonstigen Wirtschaftsberater (57 163 DM), die gegenüber 1971 sogar einen Rückgang ihrer durchschnittlichen Einkünfte aus selbständiger Arbeit um 4,2 % verzeichnen mußten.

b.2.2 Freie heilkundliche Berufe

Bei den freien heilkundlichen Berufen erzielten 1974 nach der amtlichen Einkommensteuerstatistik 51 410 Ärzte, 22 358 Zahnärzte einschließlich Dentisten, 2 876 Tierärzte und 1 790 Heilpraktiker Einkünfte überwiegend aus selbständiger Arbeit. Während sich die Anzahl der erfaßten Zahnärzte gegenüber 1971 (22 327) kaum geändert hat, stieg die Zahl der in der Statistik erfaßten Ärzte um 8,3 %, die Anzahl der Heilpraktiker sogar um 16,8 % gegenüber 1971 an. Auch bei den Tierärzten ist ein Anstieg von 3,8 % zu verzeichnen.

In allen erfaßten freien heilkundlichen Berufen sind die durchschnittlichen Einkünfte aus selbständiger Arbeit gegenüber 1971 im Vergleich zu den beratenden Berufen stärker angestiegen. Die Steigerungsrate im Dreijahreszeitraum 1971/74 lag mit 37,4 % bei den Zahnärzten am höchsten. Sie erzielten im Jahre 1974 mit 150 420 DM im Durchschnitt die höchsten Einkünfte aus selbständiger Arbeit aller Angehörigen ausgewählter freier Berufe. Die Ärzte (Einkünfte 143 769 DM) erzielten im Dreijahresvergleich mit 23,2 % den geringsten Anstieg der Einkünfte aus selbständiger Arbeit innerhalb der heilkundlichen freien Berufe. Dieser lag immer noch beträchtlich höher als der Zuwachs in den beiden anderen Hauptgruppen der beratenden und technischen freien Berufe. Es besteht ein sehr deutlicher Unterschied zwischen Ärzten und Zahnärzten einerseits und Tierärzten andererseits. Bei den Erstgenannten lagen die

durchschnittlichen Einkünfte aus selbständiger Arbeit rund drei mal so hoch wie bei den Letztgenannten, da im Durchschnitt die Tierärzte nur Einkünfte von 56 550 DM erzielten.

Vor allem bei der Schichtung der erfaßten Steuerpflichtigen ausgewählter freier Berufe nach Größenklassen der Einkünfte aus selbständiger Arbeit zeigt sich die unterschiedliche Einkunftsentwicklung. So ist bei Ärzten und Zahnärzten eine deutliche Verschiebung der Einkommensverteilung hin zu den höheren Einkommensschichten im Vergleich zu den beratenden Berufen und noch ausgeprägter im Vergleich zu den technischen Berufen feststellbar. Immerhin 60,8 % der Ärzte und 63,5 % der Zahnärzte erzielten nach Angaben der amtlichen Statistik 1974 mehr als 100 000 DM Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Damit war diese Einkommensklasse in beiden Berufsgruppen doppelt so stark besetzt wie bei der Gruppe der Rechtsanwälte und Notare einschließlich der Patentanwälte (28,9 %) oder der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (30,2 %).

b.2.3 Freie technische und naturwissenschaftliche Berufe

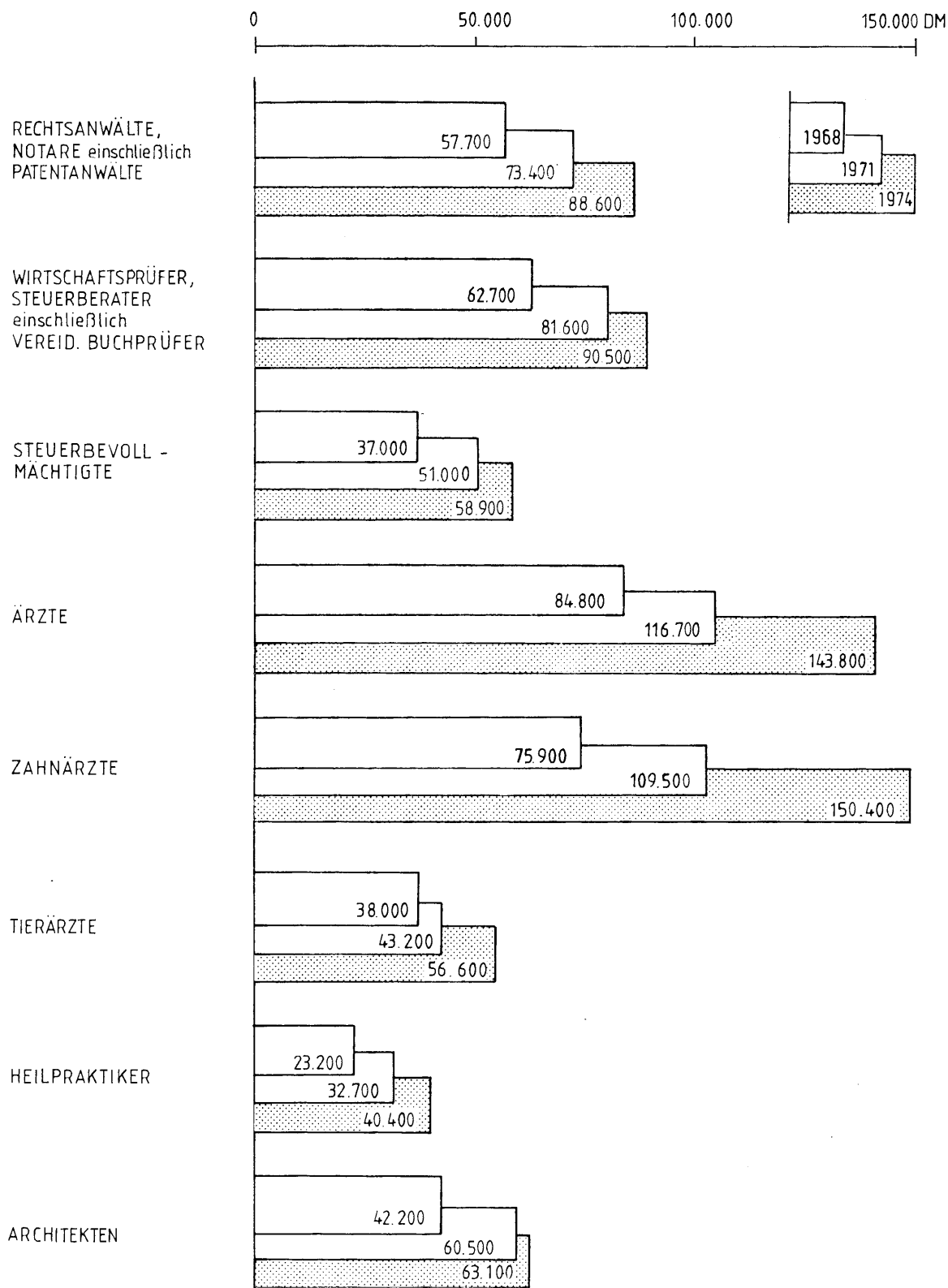
Unter dieser Hauptgruppe werden in der amtlichen Einkommensteuerstatistik die Architekten einschließlich Garten- und Landschaftsarchitekten (ohne Film- und Bühnenarchitekten), Vermessungs- und Bauingenieure sowie sonstige Ingenieure und Techniker und als dritte Gruppe die Chemiker und Chemotechniker eingeordnet. Von der Zahl her sind die Architekten die stärkste Gruppe der technischen Berufe (24 893), auch wenn bei dieser Berufsgruppe im Vergleich zu 1971 (25 117) ein leichter Rückgang feststellbar ist. Hingegen fällt die Zahl der Chemiker und Chemotechniker mit 351 kaum ins Gewicht.

Ein starker Anstieg der Zahl der sonstigen Ingenieure und Techniker hat sich auf die Höhe der durchschnittlichen Einkünfte aus selbständiger Arbeit in dieser Berufsgruppe ausgewirkt. Die durchschnittlichen Einkünfte sind im Dreijahresvergleich um 10,2 % von 72 021 DM (1971) auf 64 677 DM (1974) abgesunken. Damit liegen die durchschnittlichen Einkünfte aus selbständiger Arbeit bei der Gruppe „Sonstige Ingenieure und Techniker“ nur noch knapp über denen der Architekten (63 090 DM), die im Vergleich zum Jahre 1971 einen Zuwachs von 4,4 % zu verzeichnen hatten. Den stärksten Zuwachs wies die kleine Gruppe der Chemiker und Chemotechniker mit 18,9 % auf, die nunmehr im Jahre 1974 durchschnittlich 85 595 DM Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielten.

Weitere Einzelheiten über die Entwicklung der Einkünfte sind den Tabellen 8 und 9 zu entnehmen.

Tabelle 8

**Entwicklung der durchschnittlichen Einkünfte ¹⁾
der Selbständigen ²⁾ in ausgewählten freien Berufen
1968, 1971, 1974**



Quelle:

Statistisches Bundesamt, Fachserie L Finanzen und Steuern, Reihe 6.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer 1968; Fachserie 14 Finanzen und Steuern, Reihe 7.1. Einkommensteuer 1971, 1974.

¹⁾ Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit.

²⁾ Steuerpflichtige mit Einkünften überwiegend aus selbständiger Arbeit, ohne zusammen veranlagte Ehegatten, die beide überwiegend Einkünfte aus selbständiger Arbeit bezogen.

**Steuerpflichtige mit Einkünften überwiegend aus
selbständiger Arbeit in einigen freien Berufen —
Vergleich 1974 zu 1971**

Berufsgruppe	Durchschnittliche Einkünfte aus selbständiger Arbeit in DM			Anteil der jeweiligen Steuerpflichtigen mit Einkünften aus selbständiger Arbeit von mehr als 75 000 DM	
	1974	1971	±	1974	1971
Rechtsanwälte und Notare einschl. Patentanwälte ..	88 597	79 402	+11,6	42,5	35,4
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater einschl. vereid. Buchprüfer	90 539	81 641	+10,9	46,1	38,6
Steuerbevollmächtigte	58 907	50 969	+15,6	25,3	18,8
Sonstige Wirtschaftsberater	57 163	59 644	- 4,2	21,8	20,4
Ärzte	143 769	116 727	+23,2	73,3	66,4
Zahnärzte einschl. Dentisten, aber ohne Zahntechniker	150 420	109 502	+37,4	74,9	64,0
Tierärzte	56 550	43 274	+30,7	22,1	10,6
Heilpraktiker	40 423	32 706	+23,6	13,1	8,1
Architekten einschl. Garten- und Landschafts- architekten, Innenarchitekten, Vermessungs- ingenieure und Bauingenieure, aber ohne Film- und Bühnenarchitekten	63 090	60 458	+ 4,4	24,7	22,8
Sonstige Ingenieure und Techniker	64 677	72 021	-10,2	24,4	22,5
Chemiker und Chemotechniker	85 595	71 990	+18,9	26,2	21,6

Quelle: Angaben erstellt aus Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes.

**c Entwicklung der Umsätze
freiberuflicher Praxen und Büros**

Die Umsatzsteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes ist folgendermaßen charakterisiert:

- Erhebung alle zwei Jahre;
- letzte Veröffentlichung für das Jahr 1976;
- Vollerhebung bei allen umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen bzw. Unternehmern;
- Erhebungseinheiten sind Unternehmen bzw. Unternehmer mit steuerbarem Jahresumsatz von 12 000 DM und mehr. Für die freien Berufe gilt es zu beachten, daß nicht der einzelne Berufsangehörige, sondern die Praxen (auch Gemeinschaftspraxen), Sozietäten und Büros erfaßt werden. Zu den Umsätzen zählen nicht nur solche aus typisch freiberuflicher Tätigkeit, sondern auch Praxisveräußerungen, Hilfsgeschäfte wie

z. B. Kraftfahrzeugverkauf und eventuell gewerbliche Umsätze (wie z. B. bei Apotheken).

- Weiterhin werden in der Umsatzsteuerstatistik keine Einnahmen aus nicht selbständiger (nicht freiberuflicher) Tätigkeit erfaßt, da diese Einnahmen nicht als steuerbare Umsätze gelten. Gesamtumsatz und Gesamtbetrag der Einkünfte sind keine vergleichbaren Größen.

Im Zeitraum von 1968 bis 1976 verringerte sich die Zahl der umsatzsteuerpflichtigen Tierarztpraxen kontinuierlich, und zwar insgesamt um 15 %, während die Zahl der anderen freiberuflichen Praxen und Büros, die in der Umsatzsteuerstatistik geführt werden, zunahm. Lediglich die Praxen von Steuerbevollmächtigten wiesen im Zweijahresvergleich 1974/1976 eine rückläufige Tendenz auf, die sich aus dem Zusammenschluß der Berufe Steuerberater und Steuerbevollmächtigter erklärt. Im Bestandsver-

gleich 1976 gegenüber 1968 war daher die Zunahme mit 18 % bei den Praxen der Steuerbevollmächtigten am geringsten. Die höchste Zunahme wiesen die Büros von Dolmetschern und Übersetzern auf, deren Zahl um 87 % anstieg. Die Summe der Umsätze aller Praxen bzw. Büros innerhalb einer Berufsgruppierung wird in jeweiligen Preisen berechnet; sie erhöhte sich 1976 gegenüber 1968 zwischen 109 % bei den Tierarztpraxen und 252 % bei den Praxen von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und Steuerberatern. Die Apotheken erzielten 1976 einen Gesamtumsatz von 13,47 Mrd. DM (15 231 umsatzsteuerpflichtige Apotheken 1976); die Büros von Dolmetschern und Übersetzern wiesen einen Gesamtumsatz von 77,5 Millionen DM (636 steuerpflichtige Büros) auf.

Bei der Betrachtung der durchschnittlichen Jahresumsätze verzeichneten die Büros von Dolmetschern und Übersetzern 1976 einen Wert von ca. 121 900 DM. Die Apotheken — bei denen allerdings der Umsatz im wesentlichen Warenumsatz darstellt — setzten 1976 im Durchschnitt 884 500 DM um; die Berufsgruppe der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Steuerberater erzielte 1976 463 100 DM Umsatz je Praxis oder Gesellschaft im Durchschnitt.

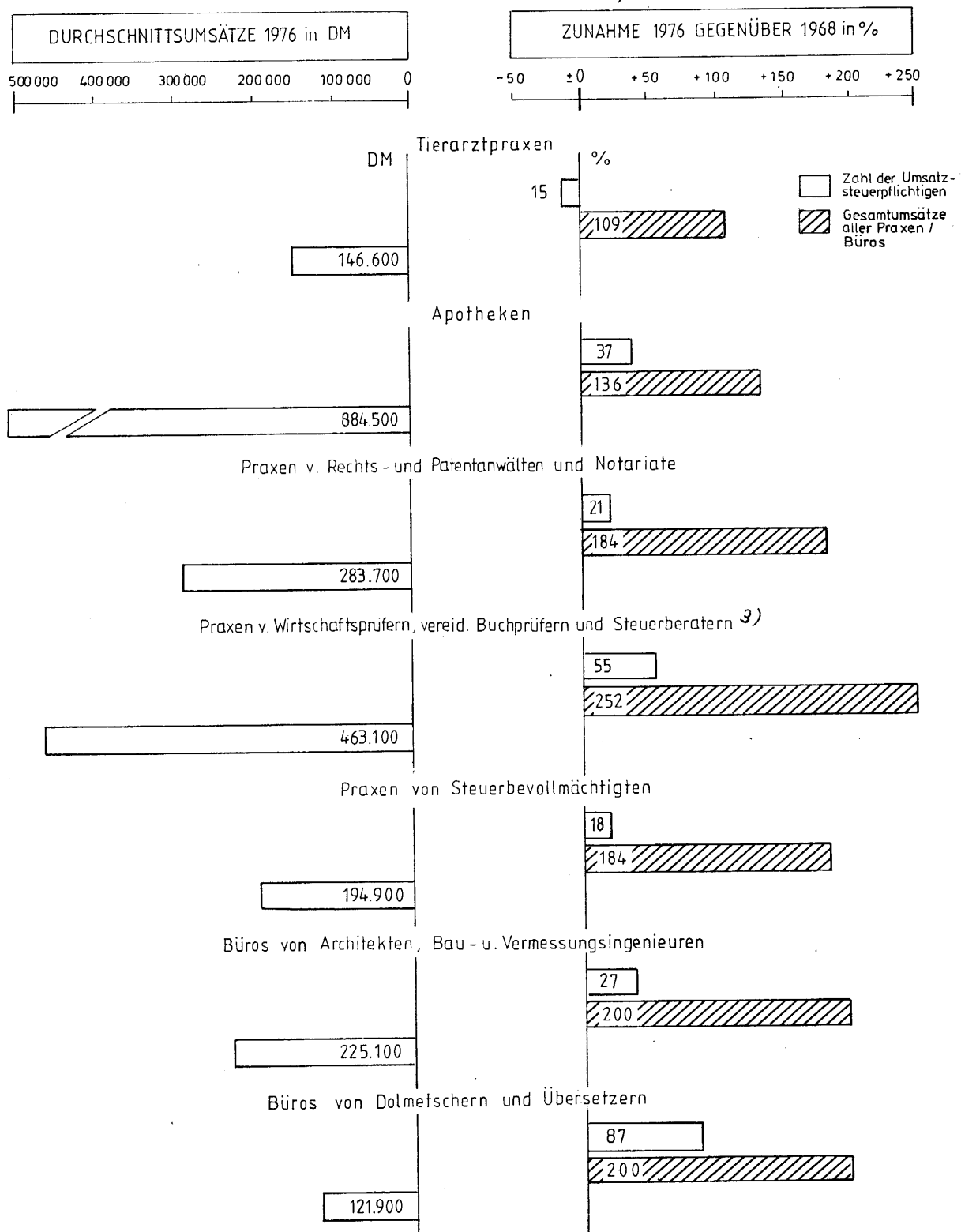
In dieser Berufsgruppe werden allerdings nicht nur die freiberuflichen Einzelpraxen (Durchschnittsumsatz 1976 227 000 DM) und Sozietäten erfaßt, sondern auch die höheren Umsätze der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Steuerberatungsgesellschaften; dabei entfielen auf 6,5 % der umsatzstärksten Steuerpflichtigen in dieser Gruppe über 52 % der Gesamtumsätze.

Die Zuwachsraten der Durchschnittsumsätze von 1968 auf 1976 lagen bei den Apotheken mit 73 % und den Dolmetscher- und Übersetzerbüros mit 61 % weit unter den Werten der anderen Berufsgruppen mit Zuwächsen zwischen 127 % und 146 %. Im Zweijahresvergleich 1974 und 1976 ging die Zuwachsrate des Durchschnittsumsatzes bei Architektur-, Bau- und Vermessungsbüros auf 3,9 % zurück, bei den Praxen von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und Steuerberatern war sie schwach negativ (– 0,6 %). Die Durchschnittsumsätze bei den Tierarztpraxen stiegen sowohl im Vergleich 1968 auf 1976 (146 %) als auch 1974 auf 1976 (26,6 %); vgl. jedoch zur Einkommenssituation der Tierärzte die Ausführungen unter Nummer 6 b 2.2. (S. 29).

Weitere Einzelheiten zu den Umsätzen sind der Tabelle 10 zu entnehmen.

Zunahme der Zahl der Umsatzsteuerpflichtigen und der Gesamtumsätze 1976 gegenüber 1968 sowie Durchschnittsumsätze ¹⁾ 1976 bei ausgewählten freiberuflichen Praxen und Büros ²⁾

Tabelle 10



Quelle:

Statistisches Bundesamt, Fachserie L Finanzen und Steuern, Reihe 7 Umsatzsteuer 1968, 1970, 1974; Fachserie 14 Finanzen und Steuern, Reihe 8 Umsatzsteuer 1976.

¹⁾ Bei Regelbesteuerten — Gesamtbetrag der vereinbarten/vereinommenen Entgelte für steuerbare Umsätze (ohne Umsatzsteuer) sowie der Eigenverbrauch; bei nach § 19 UStG Besteuerten = Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte zuzüglich Steuer (Isteinnahmen) sowie der Eigenverbrauch zuzüglich Steuer. Berücksichtigt wurden nur Steuerpflichtige mit Jahresumsätzen ab DM 12 000.

²⁾ Da humanmedizinische Leistungen umsatzsteuerfrei sind, sind Ärzte und Zahnärzte in der amtlichen Umsatzsteuerstatistik nicht erfaßt.

³⁾ Einschl. Gesellschaften.

d Kostenstruktur freiberuflicher Praxen und Büros

Angaben über Kosten und Reinertrag bei ausgewählten freien Berufen können der Kostenstrukturstatistik des Statistischen Bundesamtes entnommen werden, die folgendermaßen charakterisiert ist:

- Erhebung alle vier Jahre;
- letzte Veröffentlichung für das Jahr 1975;
- repräsentativer Querschnitt auf freiwilliger Basis bei mindestens 5 % der Arbeitsstätten, in Bereichen mit uneinheitlicher Kostenstruktur bei mehr Arbeitsstätten;
- Erhebungseinheiten sind die Praxen bzw. Büros mit jährlichen Einnahmen von mehr als 20 000 DM (teilweise auch höhere Anfangsgrößenklassen), also nicht der einzelne Berufsangehörige;
- der Anteil des Reinertrags und der Personalkosten an den Einnahmen ist nur für die einzelnen Einnahmegrößenklassen darstellbar, also nicht im Durchschnitt, weil die Besetzung der Größenklassen nicht angegeben ist.

Insbesondere im Bereich der wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe sowie bei den Architektur- und Ingenieurbüros differierten die Anteile des Reinertrags und der Personalkosten an den Einnahmen sehr stark in Abhängigkeit von den Größenklassen der Einnahmen. Dabei herrschte innerhalb

aller untersuchten Berufsgruppen folgende Tendenz, die in abgeschwächter Form auch bei den Zahnärzten und Tierärzten auftrat: Je höher die Einnahmen, desto größer der Personalkostenanteil und desto geringer der Anteil des Reinertrags an den Einnahmen.

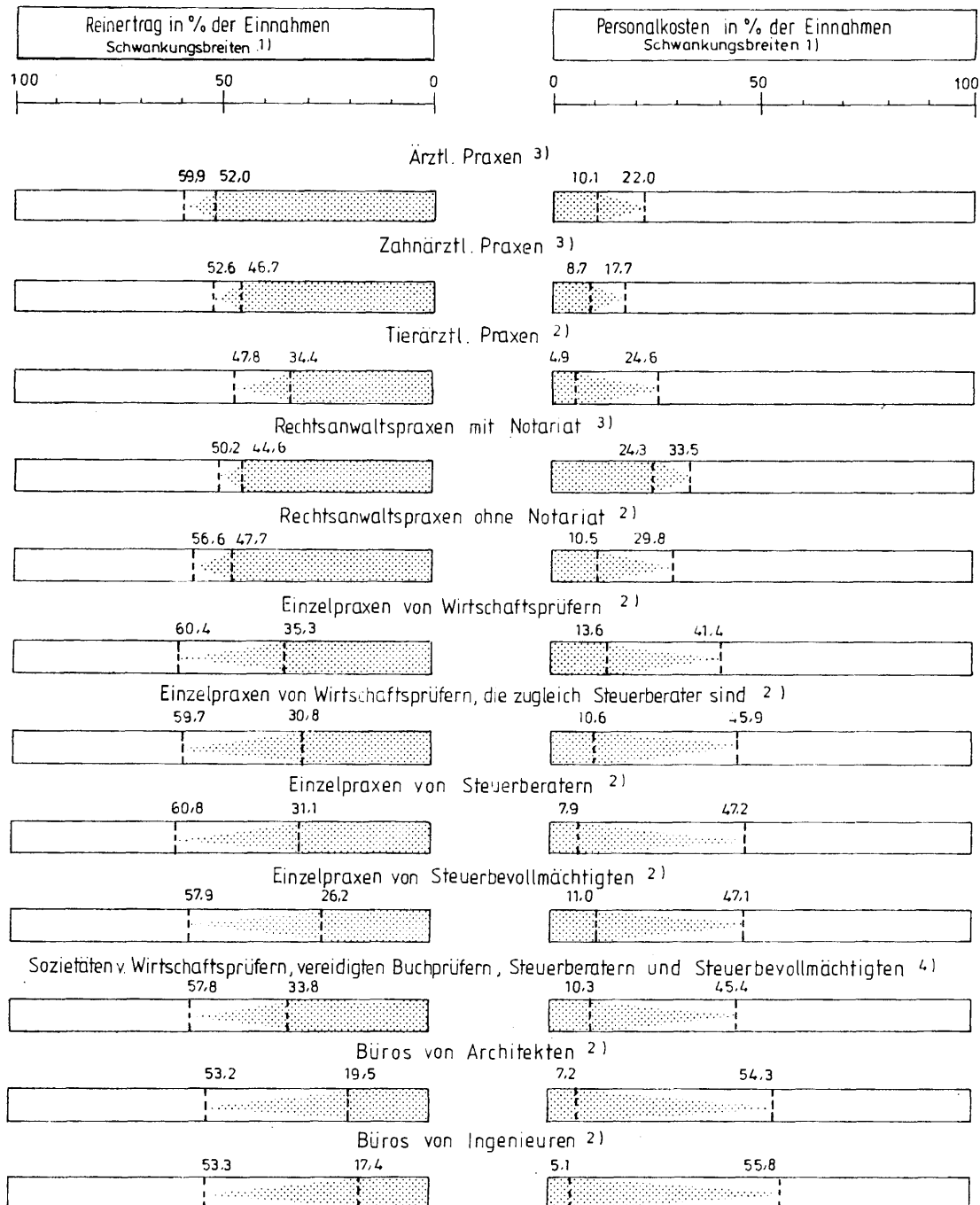
Trotz dieses hohen Anteils der Personalkosten können die Selbständigen den Leistungsumfang ihrer Praxen und Büros erhöhen, wenn sie qualifizierte Mitarbeiter einstellen oder sich zu Büro- oder Praxisgemeinschaften zusammenschließen. Dabei wird gleichzeitig ein Spezifikum der freien Berufe deutlich; denn nicht die rentable Gestaltung von Kosten und Ertrag eines Betriebskapitals ist oberstes Ziel, sondern der Einsatz des „geistigen Kapitals“ des einzelnen Selbständigen, das nicht beliebig vervielfältigt werden kann, steht im Vordergrund.

Der höchste Reinertragsanteil wurde in den ärztlichen Praxen erzielt. Er lag zwischen 52 % und knapp 60 % der Einnahmen. Die größte Schwankungsbreite wiesen die Architektur- und Ingenieurbüros auf: Während in den kleineren Büros über 50 % der Einnahmen als Reinertrag verbucht werden konnten, fiel dieser Anteil bei den großen Büros unter 20 %.

Weitere Einzelheiten der Kostenstrukturen ergeben sich aus Tabelle 11.

Tabelle 11

**Anteil des Reinertrages und der Personalkosten an
den Einnahmen bei ausgewählten freiberuflichen
Praxen und Büros 1975**



Quelle:

Statistisches Bundesamt, Fachserie 2 Unternehmen und Arbeitsstätten, Reihe 1.6.1., Kostenstruktur bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, 1975; Reihe 1.6.2., Kostenstruktur bei Rechtsanwälten und Notaren, bei prüfenden sowie wirtschafts- und steuerberatenden Berufen, bei Architekten und Beratenden Ingenieuren, 1975.

1) Die Schwankungsbreite ergibt sich aus dem niedrigsten und dem höchsten Anteilswert aller Einnahmengrößenklassen.

2) Mit Einnahmen von 20 000 DM und mehr.

3) Mit Einnahmen von 30 000 DM und mehr.

4) Mit Einnahmen von 50 000 DM und mehr.

7 Nebentätigkeiten Angehöriger des öffentlichen Dienstes (in Bund, Ländern und Gemeinden) in Tätigkeitsbereichen freier Berufe (Nr. 7 des Berichtsauftrages)

a Umfang von Nebentätigkeiten

Zuverlässiges und hinreichend umfassendes Datenmaterial über Ausmaß und Auswirkung der Nebentätigkeiten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, das ein für Bund, Länder und Gemeinden repräsentatives Bild vermitteln könnte, liegt nicht vor. Nebentätigkeiten spielen herkömmlich bei den im öffentlichen Dienst beschäftigten Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten sowie bei Mitgliedern des Lehrkörpers von Hochschulen, die in vielen Disziplinen gutachtliche und beratende Tätigkeiten übernehmen, eine Rolle. Auch in anderen Bereichen sind Nebentätigkeiten anzutreffen. So betätigen sich Richter und Justizbeamte als Schiedsrichter, Nachlaßverwalter und Testamentsvollstrecker; Mitglieder staatlicher Orchester wirken als Musikerzieher; Beschäftigte der Bauverwaltung erbringen private Leistungen in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen. Angehörige staatlicher Schulen übernehmen, insbesondere im Rahmen der Volkshochschulprogramme, Lehraufträge; Beamte und Angestellte der öffentlichen Verwaltung und Justiz sind mit fachbezogenen Lehraufträgen in das Angebot der Universitäten und anderer Bildungseinrichtungen einbezogen. Darüber hinaus werden Nebentätigkeiten in Bereichen freier Berufe überall dort ausgeübt, wo sich Qualifikation und Aufgabenbereich der in der öffentlichen Verwaltung Beschäftigten mit denen von freiberuflich Tätigen weitgehend decken.

b Problematik von Nebentätigkeiten

Das Thema „Nebentätigkeiten von Beschäftigten im öffentlichen Dienst“ ist vielschichtig. Wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Aktualität hat es vor allem im Zusammenhang mit den aktuellen Beschäftigungsproblemen erhalten. Bis dahin standen dienstrechtliche Gesichtspunkte im Vordergrund.

Aufgrund der Entwicklung der Arbeitsmarktlage in den vergangenen Jahren wurde von den freien Berufen zunehmend kritisiert, daß Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes durch ihre Nebentätigkeit die Erwerbschancen von freiberuflich Tätigen einschließlich ihrer Angestellten verringerten. Hinzu kommt der Hinweis, freiberuflich Tätige seien wettbewerblich benachteiligt, da Beschäftigte im öffentlichen Dienst aufgrund ihrer gesicherten Stellung in der Lage seien, sich mit geringeren als den sonst üblichen Entgelten zufrieden zu geben. Hierdurch werde einem ruinösen Wettbewerb Vorschub geleistet.

c Derzeitige Rechtslage

Die Nebentätigkeit von Beamten ist gesetzlich geregelt. Hieran orientiert sich auch die Nebentätig-

keitsregelung der übrigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Nach § 65 des Bundesbeamtengesetzes darf eine Nebentätigkeit nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß die dienstlichen Leistungen, die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten oder andere dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Versagung der Genehmigung aus Gründen, die zu dem dienstlichen Interesse nicht in Beziehung stehen, ist unzulässig. Nach mehreren Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. z. B. Urteil vom 30. Juni 1976, ZBR 77, 27 ff.) muß einem Beamten mit Rücksicht auf das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 GG) eine in der Freizeit auszuübende Nebentätigkeit vielmehr grundsätzlich genehmigt werden. Für die landesrechtlichen Bestimmungen über Nebentätigkeiten gilt die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts entsprechend.

d Zielsetzungen der Bundesregierung

Vor dem Hintergrund der aktuellen beschäftigungspolitischen Schwierigkeiten und mit dem Ziele, Mißbräuche zu verhindern, strebt die Bundesregierung im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen eine Einschränkung der entgeltlichen Nebentätigkeiten an. Dies soll durch eine Änderung der einschlägigen Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbeamtengesetzes erreicht werden; das Genehmigungsermessen soll stärker als bisher an konkrete Voraussetzungen gebunden und hierdurch sachbezogen eingengt werden. An einem entsprechenden Gesetzesvorschlag wird z. Z. im Bundesministerium des Innern gearbeitet, der noch in diesem Jahr mit den Verbänden erörtert werden soll.

8 Möglichkeiten der öffentlichen Hand, in bestimmten Bereichen (Bauplanung) Aufträge verstärkt an Angehörige der freien Berufe zu vergeben (Nr. 8 des Berichtsauftrages)

Die Frage einer verstärkten Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand an Angehörige der freien Berufe gehört in den weiteren Zusammenhang der Verlagerung von öffentlich wahrgenommenen Tätigkeiten auf private Personen oder Unternehmen. Dieses Thema ist in der öffentlichen Diskussion bisher schwerpunktmäßig im Hinblick auf die gewerbliche Wirtschaft erörtert worden. Die sich in diesem Zusammenhang für freiberuflich Tätige ergebenden Folgerungen und Möglichkeiten haben jedoch ebenfalls großes Gewicht.

Dies gilt zum Beispiel für die Beteiligung freiberuflich tätiger Architekten, Planer, Ingenieure und sonstiger Sonderfachleute (z. B. Hydrologen, Geologen, Bodenmechaniker) bei der Durchführung der von Bund, Ländern und Gemeinden wahrzunehmenden Aufgaben auf dem Gebiete des Bauwesens.

Obwohl statistisch belegbare Zahlen über den Umfang der Beteiligung von freiberuflich Tätigen an

öffentlichen Bauaufträgen nicht bestehen, kann davon ausgegangen werden, daß schätzungsweise bei mehr als der Hälfte aller öffentlichen Bauvorhaben freischaffende Architekten und Ingenieure maßgeblich beteiligt sind. Allerdings wirken sich konjunkturelle Schwankungen nicht nur auf das Bauvolumen insgesamt, sondern damit auch auf den Anteil der beteiligten freiberuflich Tätigen aus. So haben die vergangenen Jahre gezeigt, daß insbesondere die Gemeinden bei einer Reduzierung ihres Bauvolumens den Anteil der an freiberuflich Tätige vergebenen Aufträge im Interesse der Auslastung ihrer eigenen Kapazitäten und aus finanziellen Erwägungen reduziert haben.

Ganz allgemein muß in diesem Zusammenhang auch gesehen werden, daß für eine Beteiligung freiberuflich Tätiger Grenzen bestehen, wie sie sich z. B. bei der Durchführung hoheitlicher Aufgaben etwa bei der Bauleitplanung und der Anwendung des Bauordnungsrechts ergeben, aber auch etwa auf Grund der fachlichen und haushaltsrechtlichen Verantwortung der Baubehörden. Daher ist es unerlässlich, daß Bund, Länder und Gemeinden zur Bewältigung dieser Aufgaben über hoch qualifizierte eigene Fachleute verfügen.

Im Bereich des Bundes wird bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben die Einschaltung freiberuflich Tätiger im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten voll ausgeschöpft.

Das Verfahren ihrer Einschaltung ist in den „Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen“ (Abschnitt K 12) geregelt.

Dabei sollen die Aufträge möglichst gestreut und an freiberuflich Tätige vergeben werden, deren Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit feststeht, die über ausreichende Erfahrungen verfügen und die Gewähr für eine wirtschaftliche Planung und Bauausführung bieten.

Die Bundesregierung wird daher — soweit Zuständigkeiten des Bundes gegeben sind — Anregungen für eine verstärkte Berücksichtigung freiberuflich Tätiger prüfen.

Für den Bereich des Bauwesens wird untersucht, ob und inwieweit künftig Freischaffende, die entsprechende Qualifikationen aufweisen, auch an der Durchführung hoheitlicher Aufgaben beteiligt werden können. Dies gilt z. B. sowohl für die hoheitlichen Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung, als auch für die sich aus dem Bauordnungsrecht ergebenden hoheitlichen Aufgaben im Baugenehmigungsverfahren.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, daß auch die Bundesländer und Gemeinden — soweit sie hierzu nicht bereits durch entsprechende landesgesetzliche Regelungen verpflichtet sind — in ihrem Bereich die Möglichkeiten zur Einschaltung von freiberuflich Tätigen bei der Auftragsvergabe verstärkt ausschöpfen.

9 Krankheits-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung der freien Berufe (Nr. 9 des Berichtsauftrages)

Eine eingehende Darstellung der vielfältigen Möglichkeiten bei der Alters-, Krankheits- und Hinterbliebenenversorgung würde den Rahmen dieses Berichts sprengen. Insbesondere die steuerlichen Probleme der Altersversorgung können nicht isoliert, sondern müssen im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der entsprechenden Aufwendungen zum Aufbau einer Altersversorgung betrachtet werden.

Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 1977 festgestellt, daß eine derart generelle Fragestellung nicht geeignet ist, „eine Aufklärung über die steuerliche Behandlung der freien Berufe zu erhalten, weil die berufliche und einkommensmäßige Situation im Bereich der freien Berufe und die Art der Alterseinkünfte (Vermögensertrag oder Vermögensverzehr) sehr unterschiedlich sind“.

Die Bundesregierung hat deshalb eine Sachverständigenkommission berufen — die sogenannte „Transfer-Enquête-Kommission“ —, der die Aufgabe gestellt ist, alle Transferleistungen zwischen dem Sektor Staat (Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen) und dem Sektor private Haushalte darzustellen. In diesem Rahmen wird auch das Verhältnis von Transferleistungen, u. a. Renten und Pensionen, zu den Steuern und Abgaben zu untersuchen sein. Der Bericht der Transfer-Enquête-Kommission liegt noch nicht vor. Außerdem wurde im Rahmen dieses Berichts über die Lage der freien Berufe zu der vorliegenden Frage ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben begonnen, das aber in Anbetracht der komplizierten und komplexen Materie noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Eine in diesem Zusammenhang bedeutsame Frage ist die der einkommensteuerlichen Behandlung von Vorsorgeaufwendungen.

Vorsorgeaufwendungen (Versicherungs- und Bausparbeiträge) können bei Einzelnachweis bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Durch das Steueränderungsgesetz 1977 wurden diese Höchstbeträge angehoben. Seit 1978 können Vorsorgeaufwendungen bis zu 2 100/4 200 DM (Alleinstehende/Ehegatten) zuzüglich 600 DM für jedes Kind in voller Höhe abgezogen werden. Darüber hinaus können weitere Vorsorgeaufwendungen bis zur Höhe der vorgenannten Beträge zur Hälfte steuerlich abgesetzt werden.

Zusätzlich zu diesen Höchstbeträgen können Versicherungsbeiträge bis zu 1 500/3 000 DM (Alleinstehende/Ehegatten) als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Dieser sogenannte Vorwegabzug ist eingeführt worden, um Selbständigen einen Ausgleich dafür zu bieten, daß bei Arbeitnehmern der gesetzliche Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung steuerfrei ist. Der Vorwegabzug wird deshalb bei Arbeitnehmern um den gesetzlichen Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung gekürzt. Eine entsprechende Kürzung wird seit 1978 auch bei Beamten, Abgeordneten und anderen Personen mit

einer Alterssicherung ohne eigene Beitragsleistung vorgenommen. Durch das Steueränderungsgesetz 1979 ist mit Wirkung ab 1980 der Rahmen des Vorwegabzugs auf 2 500/5 000 DM (Alleinstehende/Ehegatten) erweitert worden. Diese Maßnahme kommt insbesondere den selbständig Tätigen zugute.

Die Vorsorgeaufwendungen von Selbständigen und Arbeitnehmern sind einkommensteuerrechtlich gleichzubehandeln, soweit es der Grundsatz gleichmäßiger Besteuerung fordert und zuläßt. Bedingt durch die Anhebungen der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung konnte der Vorwegabzug in den vergangenen Jahren seiner ursprünglichen Funktion nicht mehr voll gerecht werden. Die vorgenannte Anhebung des Vorwegabzugs bedeutet daher für die Selbständigen eine erhebliche Verbesserung. Die Bundesregierung wird die Frage einer weiteren Anpassung des Vorwegabzugs zu gegebener Zeit erneut prüfen.

10 Förderung der freien Berufe durch Bund und Länder (Nr. 10 des Berichtsauftrages)

a Bedeutung eines selbständigen freiberuflichen Mittelstandes

Die Vielfalt unabhängiger, freiberuflich Tätiger ist ebenso wie eine breite Schicht leistungsfähiger kleiner und mittlerer Unternehmen eine wichtige Voraussetzung für den Wettbewerb und damit das Funktionieren der Marktwirtschaft. Durch sein vielfältiges Angebot an Dienstleistungen und Gütern sowie an Arbeits- und Ausbildungsplätzen und auch durch seine Innovationsfähigkeit leisten der freiberufliche und gewerbliche Mittelstand einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung von Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft, zum wirtschaftlichen Wachstum und zur Anpassung an den Strukturwandel. Es liegt daher im gesamtwirtschaftlichen Interesse, bestehende freiberufliche Existenzen zu sichern und die Gründung neuer selbständiger Existenzen nach dem Grundsatz der „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu erleichtern.

b Erleichterung von Existenzgründungen und -festigungen durch den Bund

b.1 Bürgschaften

Der Bund erleichtert die Gründung und Festigung freiberuflicher Existenzen mit dem von der Lastenausgleichsbank (LAB) durchgeführten Programm „Bürgschaften für Kredite von Kreditinstituten an Angehörige freier Berufe“ (Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft in der Fassung vom 25. November 1974, geändert am 1. Juni 1978, BAnz. Nr. 225 vom 4. Dezember 1974 und Nr. 95 vom 1. Juni 1978). Gefördert werden können Angehörige freier Berufe, die überwiegend Einkünfte aus selbständiger freiberuflicher Tätigkeit haben werden, z. B. Ärzte, Apotheker, Ingenieure, Rechtsanwälte,

Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer. Die zu verbürgenden Kredite müssen der Begründung oder Festigung selbständiger Erwerbstätigkeit dienen, wobei hauptsächlich Kredite für Investitionen, zu einem angemessenen Teil auch Betriebsmittelkredite, verbürgt werden.

Das LAB-Bürgschaftsprogramm stellt eine vorteilhafte Förderart dar, denn

- es wird kein fester Eigenkapitalanteil verlangt;
- es ist keine Obergrenze für den verbürgten Kredit festgelegt;
- der verbürgte Kredit ist zinslimitiert, d. h. es dürfen nicht mehr Zinsen als 4 % über Diskont verlangt werden;
- das Bewilligungsverfahren wird unbürokratisch gehandhabt.

Seit Anlaufen des Programms im Jahre 1959 wurde bis Mitte 1979 31 452 freiberuflich Tätigen ein Kreditvolumen von über 2,7 Mrd. DM verbürgt. Der durchschnittlich verbürgte Kreditbetrag ist in den letzten Jahren konstant angestiegen (von durchschnittlich 136 000 DM 1975 auf 183 000 DM 1978). Es entfielen dabei auf die akademischen Heilberufe (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker) insgesamt über 80 % der Zahl der Anträge oder über 90 % der verbürgten Kreditbeträge. Damit ist das LAB-Bürgschaftsprogramm im Bereich dieser Berufe zur Existenzgründung und -festigung erfolgreich und ausreichend. Bei diesem Bürgschaftsprogramm zur Finanzierung von Existenzgründungen werden allerdings nominal nur 80 % der Kreditsumme als Ausfallbürgschaft von der LAB übernommen, die restlichen 20 % Kreditrisiko soll das jeweilige Kreditinstitut (Hausbank) übernehmen. Dies unterliegt jedoch der Entscheidung des Kreditinstituts und ist von seiner Risikobeurteilung abhängig.

Die Finanzierung einer Existenzgründung ohne ausreichendes Eigenkapital ist demnach in den Fällen und Bereichen mit Hilfe des LAB-Bürgschaftsprogramms nicht möglich, bei denen die Hausbank das Kreditrisiko von 20 % nicht übernimmt.

b.2 Eigenkapitalhilfe

Um auch Existenzgründern ohne ausreichendes Eigenkapital helfen zu können, denen eine LAB-Bürgschaft nicht gewährt werden kann, hat die Bundesregierung die freien Berufe in das neue Programm „Gewährung von Eigenkapitalhilfe zur Förderung der Gründung selbständiger Existenzen“ (Eigenkapitalhilfe-Programm) einbezogen, das am 1. Juli 1979 wirksam geworden ist. (BAnz. Nr. 120 vom 3. Juli 1979, S. 1 f.)

Durch dieses Programm können zusätzliche risikotragende Mittel für angemessene und erfolgversprechende Existenzgründungsvorhaben zur Verfügung gestellt werden, um dadurch die Finanzierungsgrundlage zu verbessern. Für die Eigenkapitalhilfe sind keine Sicherheiten zu stellen. Die Fördermittel haften unbeschränkt und erfüllen somit Eigenkapitalfunktion; dadurch erleichtern sie vor allem die Möglichkeit zur Aufnahme von Bankkrediten.

Neben der Gründung einer neuen Existenz können auch die Übernahme oder tätige Beteiligung im Rahmen der Eigenkapitalhilfe finanziert werden.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Eigenkapitalhilfe unter anderem erfüllt werden (vgl. auch die entsprechende Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft vom 29. Juni 1979):

- Eigenkapitalhilfe wird nur gewährt, wenn ohne diese eine erfolgversprechende Existenzgründung nicht möglich wäre (Subsidiarität zu eigenen Mitteln, zu sonstigen privaten Finanzierungsmöglichkeiten und zu bestehenden Fördermaßnahmen, wie z. B. dem LAB-Bürgschaftsprogramm für freie Berufe).
- Es werden nur Vorhaben gefördert, die eine nachhaltige tragfähige Vollexistenz erwarten lassen und bei denen eine Investitionssumme von mindestens 40 000 DM nachgewiesen wird.

Die Eigenkapitalhilfe wird im Verhältnis 3 : 2 zu den eingesetzten eigenen Mitteln, im Zonenrandgebiet und in Berlin im Verhältnis 2 : 1 gewährt. Sie darf den Betrag von 100 000 DM, im Zonenrandgebiet und in Berlin 110 000 DM, nicht überschreiten. Die Höhe der eigenen Mittel bestimmt also den Umfang der Eigenkapitalhilfe. Eigenmittel und Eigenkapitalhilfe dürfen zusammen höchstens $\frac{1}{3}$ der Investitionssumme ausmachen.

Die Eigenkapitalhilfe ist während der ersten zwei Jahre zinsfrei; vom dritten Jahr an bis zum Ende des 10. Jahres ist der bei der Gewährung der Eigenkapitalhilfe fest vereinbarte Zinssatz zu zahlen; vom 11. bis zum 20. Jahr ist ein Festzinssatz unter Zugrundelegung des ggf. veränderten Zinsniveaus zu zahlen; mit dem Zinssatz sind auch etwaige Bank-

gebühren abgegolten; die Laufzeit beträgt 20 Jahre, wobei nach den ersten 10 tilgungsfreien Jahren die Tilgung in 20 gleichen Halbjahresraten erfolgt.

Als ergänzende Maßnahme zu diesem Eigenkapitalhilfeprogramm wird auch die Beratung bei Existenzgründungen gefördert.

Anträge auf Gewährung dieser Mittel können bei jedem Kreditinstitut (Hausbank) gestellt werden, das die Anträge an die Lastenausgleichsbank, in Berlin an die Berliner Industriebank, weiterleitet.

b.3 Rückbürgschaften

Neben den genannten Programmen des Bundes zur Förderung von Existenzgründungen bei freien Berufen werden Rückbürgschaften des Bundes für Kreditgarantiegemeinschaften (KGG) in fast allen Bundesländern gewährt.

Nur in den Ländern Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein existieren derartige Institute auch für die freien Berufe. Sie werden jedoch von den freien Berufen nur wenig in Anspruch genommen.

c Die Förderprogramme der Länder

Die Bundesländer verfügen — teilweise im Rahmen von Mittelstandsförderungsgesetzen — über verschiedene Förderprogramme für Angehörige freier Berufe, die in einer besonderen Übersicht im Anhang dieses Berichts mit den Bundesprogrammen zusammengefaßt dargestellt und im einzelnen nach Zweckbindung, Konditionen und Antragsweg unterteilt erläutert sind.

III. Grundsätze einer Politik für freie Berufe

Die freien Berufe sind ein wichtiger Bereich der arbeitsteiligen Wirtschaft und Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Die häufig dem Gemeinwohl verpflichtete Berufsausübung von Angehörigen der freien Berufe setzt berufliche Selbständigkeit, Leistungsbereitschaft sowie ein hohes Maß an Eigenverantwortung, Risikobereitschaft und Kreativität voraus. Aufgrund ihrer besonderen Fähigkeit, sich gewandelten technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen und Herausforderungen anzupassen, kommen den Angehörigen der freien Berufe als Teil des selbständigen Mittelstandes in einer auf dem System dezentraler Entscheidung beruhenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung wichtige Funktionen zu.

Damit unterliegen die freien Berufe zugleich grundsätzlich den marktwirtschaftlichen Ordnungsprinzipien und Steuerungsmechanismen. Entsprechend der von der marktwirtschaftlichen Ordnung vorausgesetzten Eigenverantwortlichkeit ist es Aufgabe des einzelnen Angehörigen eines freien Berufs, sich

Strukturwandlungen anzupassen. Der Staat fördert die strukturelle Anpassung dadurch, daß er die Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsablauf transparent macht, Anpassungshemmnisse abbaut und das relevante Recht entsprechend gestaltet.

Die Bundesregierung mißt den freien Berufen aufgrund ihrer wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Funktionen eine besondere Bedeutung bei, die in den folgenden „Grundsätzen“ zum Ausdruck kommt:

1. Grundsätzlich keine staatlichen Eingriffe

Der durch die Kräfte des Marktes gesteuerte Austausch von Gütern und Leistungen ist grundsätzlich am besten zur Befriedigung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage geeignet. Staatliche Eingriffe mit dem Ziel einer Einschränkung oder Beseitigung der wettbewerblichen Steuerung müssen deshalb Ausnahmen bleiben und bedürfen in jedem Falle einer besonderen Rechtfertigung. Als derartige Rechtfertigungsgründe

können insbesondere zwingende Erfordernisse des öffentlichen Interesses wie die Gefährdung von Leben, Gesundheit, öffentlicher Sicherheit, Rechtspflege sowie kulturelle Erfordernisse von überragender Bedeutung in Betracht kommen. Staatliche Eingriffe können jedoch auch angemessen sein, wenn wegen der Besonderheiten eines Marktes, die aus übergeordneten Gesichtspunkten hingenommen werden müssen, eine ausreichende wettbewerbliche Steuerung nicht zu erwarten ist. Bestehende staatliche Eingriffe in den Marktmechanismus sind regelmäßig auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen.

2. Beschränkung von staatlichen Berufs- und Entgeltregelungen

Berufsregelungen im Bereich der freien Berufe sind, ungeachtet der sich in manchen Fällen ergebenden Notwendigkeiten, ordnungspolitisch nicht immer unproblematisch. Sie können tendenziell wettbewerbsbeschränkend wirken und die Anpassung an veränderte Marktbedingungen erschweren. Berufsordnungen sind daher, soweit sie unter den Voraussetzungen der Nummer 1 erlassen werden, bei Beschränkung auf das Notwendige so flexibel wie möglich zu gestalten.

Bei Eingriffen in die Preisautonomie sind die vom Bundeskabinett am 6. Mai 1970 beschlossenen „Grundsätze für staatliche Preisregelungen im Hinblick auf die wirtschaftspolitischen Ziele“ (BANz. Nr. 118 vom 3. Juli 1979) zu beachten. Gebühren- und Honorarordnungen sowie sonstige Regelungen der Entgelte freier Berufe sind so auszugestalten, daß sie den berechtigten Interessen sowohl der Angehörigen des jeweiligen freien Berufs als auch der Nachfrageseite und dem Allgemeinwohl Rechnung tragen. Dies erfordert zugleich eine periodische Überprüfung und Anpassung dieser Regelungen an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse, ohne daß hiermit eine Einkommensgarantie verbunden sein kann.

3. Gleichbehandlung im Wettbewerb

Die freien Berufe fallen unter den Anwendungsbereich des Kartellgesetzes. Ihren berufsständischen Besonderheiten ist bei der Handhabung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen jedoch angemessen Rechnung zu tragen.

Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der freien Berufe sind insbesondere auch gegenüber wirtschaftlichen Tätigkeiten der öffentlichen Hand zu vermeiden bzw. abzubauen.

Können Leistungen, die durch staatliche Stellen — insbesondere im Bereich der Bauplanung — erbracht werden, ohne Nachteile für die Allgemeinheit auch von Angehörigen freier Berufe bewirkt werden, so ist eine verstärkte Vergabe an freiberuflich Tätige vorzunehmen.

Vom Anwendungsbereich der Verdingungsordnung für Leistungen sollen die freien Berufe aufgrund der besonderen Art ihrer Leistungen ausgenommen werden, wobei die Bestimmungen der Haushaltsordnungen unberührt bleiben.

4. Steuerrechtliche Gleichbehandlung

Den Belangen der Selbständigen ist im Steuerrecht Rechnung zu tragen.

Vorsorgeaufwendungen von Selbständigen und Arbeitnehmern sind einkommensteuerrechtlich gleichzubehandeln, soweit es der Grundsatz gleichmäßiger Besteuerung fordert und zuläßt. Der Bericht der Transfer-Enquête-Kommission läßt zur Beurteilung dieser Frage wichtige Grundlagen erwarten. Die Bundesregierung wird eine erneute Anpassung des Vorwegabzuges von Vorsorgeaufwendungen zu gegebener Zeit prüfen.

5. Strukturverbesserung

Zur Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der freien Berufe und zur Sicherung bestehender und zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze in diesem Bereich ist die Anpassung an den wirtschaftlichen und strukturellen Wandel durch geeignete Maßnahmen für den freiberuflichen Mittelstand zu erleichtern. Derartige Maßnahmen müssen allerdings grundsätzlich subsidiärer Art sein und können nur nach dem Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ gewährt werden. Sie sollen dem freiberuflich Tätigen die erforderliche Entscheidungsfreiheit erhalten und die Eigeninitiative unterstützen.

Zur Bewältigung des Strukturwandels sind auch Innovationsfähigkeit und -bereitschaft des freiberuflichen Mittelstandes zu stärken. Der Bedeutung, die insbesondere den technischen freien Berufen beim Technologietransfer zukommt, ist im Rahmen der Maßnahmen zur Technologieförderung Rechnung zu tragen.

6. Weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen

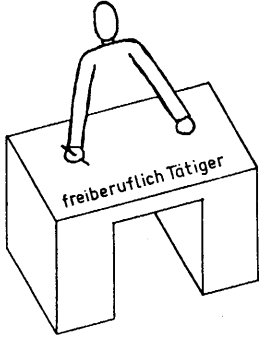
Die soziale Sicherung der Angehörigen freier Berufe für Alter, Invalidität und die Hinterbliebenen ist auch weiterhin zu gewährleisten. Seit der Öffnung der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 1972 haben nunmehr alle Selbständigen die Möglichkeit, sich für den Fall der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit und des Alters zu sichern und eine Hinterbliebenenversorgung zu begründen.

Die Bundesregierung wird auch die Rahmenbedingungen für die künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten der freien Berufe weiter verbessern. Sie hat hierzu bereits am 2. Juni 1976 einen Maßnahmenkatalog unter anderem mit folgenden Schwerpunkten verabschiedet:

- Maßnahmen im Bereich des Sozialversicherungs- und Arbeitsrechts, der Arbeitsvermittlung, des Steuer-, Urheber- und Wettbewerbsrechts
- Verbesserungen in der Aus- und Weiterbildung
- Maßnahmen zur Erweiterung des Arbeits- und Auftragsmarktes
- Verstärkte Förderung im Rahmen des internationalen Kulturaustausches

Ein großer Teil dieser Maßnahmen ist inzwischen verwirklicht bzw. eingeleitet worden.

Übersicht über die Förderung von Angehörigen freier Berufe durch Bund und Länder

	Bundesrepublik Deutschland Bürgschaften für Kredite von Kreditinstituten Darlehen mit Eigenkapitalcharakter Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantiegemeinschaften	
Baden-Württemberg Förderung der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe nach dem Mittelstandsförderungsgesetz Darlehen, Liquiditätshilfen und Exportgarantieprogramm Programm zur Leistungssteigerung der mittelständischen Wirtschaft (einschl. freie Berufe)		Bayern Förderung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz Förderung des Zugangs freier Berufe zu Auslandsmärkten Mittelständisches Technologie-Beratungs-Programm Bereitstellung von Mitteln für Aus- und Fortbildung
Berlin Ausfallbürgschaften zur Förderung von Auslandsgeschäften		Bremen Zinszuschüsse und Bürgschaften für Investitionskredite
Hamburg Förderung der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe nach dem Mittelstandsförderungsgesetz Rückbürgschaften für Ausfallbürgschaften gegenüber Kreditgarantiegemeinschaft		Hessen Zuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsverhältnisse im Rahmen von Existenzgründungen
Niedersachsen Förderung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz Bürgschaften für Kredite zur Existenzgründung und -sicherung		Nordrhein-Westfalen Mittelstandskreditprogramm Bürgschaften für Kredite Rückgarantien zur Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit auf Auslandsmärkten Mittelständisches Exportgarantieprogramm Förderung neuer Technologien Ausbildungskostenzuschüsse
Rheinland-Pfalz Förderung der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe nach dem Mittelstandsförderungsgesetz Zinszuschüsse an Nachwuchskräfte der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe Bürgschaften für Kredite Förderung des Zugangs zu Auslandsmärkten sowie Ausfallgarantien im Rahmen von Exportgeschäften für die in der Wirtschaft tätigen freien Berufe		Schleswig-Holstein Förderung der für die gewerbliche Wirtschaft tätigen freien Berufe - Zinszuschüsse zu Investitionen - Ausfallbürgschaften für Kredite - Exportgarantien - Existenzgründungsprogramm - Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
	Saarland Förderung der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe nach dem Mittelstandsförderungsgesetz Zinsgünstige Darlehen im Rahmen des Mittelstandsförderungsprogramms Exportgarantieprogramm für die in der Wirtschaft tätigen freien Berufe	

Die Förderprogramme des Bundes und der Länder im einzelnen

Bund

Bürgschaften für Kredite von Kreditinstituten an Angehörige freier Berufe

Zweckbindung	Die zu verbürgenden Kredite müssen der Begründung oder der Festigung selbständiger Erwerbstätigkeit dienen.
Konditionen	Modifizierte Ausfallbürgschaften über 80 %, bei einer Beteiligung des Kreditinstituts mit 20 %. Bürgschaftsprovision von 1/2 % p.a. des Kreditbetrages.
Antragsweg	Kreditinstitut (Hausbank) Lastenausgleichsbank Bonn, Industriekreditbank Berlin

Darlehen mit Eigenkapitalcharakter

Zweckbindung	Eigenkapitalhilfe für Nachwuchskräfte der gewerblichen Wirtschaft sowie der freien Berufe als zusätzliche risikotragende Mittel für angemessene Existenzgründungsvorhaben.
Konditionen	Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Subsidiarität zum Bürgschaftsprogramm für freie Berufe, Mindestinvestitionsvolumen von 40.000,— DM) wird Eigenkapitalhilfe im Verhältnis 3:2 zu den vorhandenen eigenen Mitteln bis höchstens DM 100.000,— gewährt, im Zonenrandgebiet und in Berlin im Verhältnis 2:1 bis höchstens DM 100.000,—. Eigenkapital und Eigenkapitalhilfe dürfen zusammen höchstens 1/3 der Investitionssumme betragen. In den ersten 2 Jahren zinsfrei, ab 3. Jahr Marktzins; Auszahlung 100 %, Laufzeit 20 Jahre, davon 10 Jahre tilgungsfrei.
Antragsweg	Kreditinstitut (Hausbank) Lastenausgleichsbank Bonn, Industriekreditbank Berlin

Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantiegemeinschaften (KGG)

Zweckbindung	Die KGG in den Ländern übernehmen Ausfallbürgschaften für mittel- und langfristige Kredite für die mittelständische gewerbliche Wirtschaft, Haftungsfonds zugunsten freier Berufe nur in den Ländern Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Der Bund übernimmt gemeinsam mit den Ländern den KGG gegenüber Rückbürgschaften.
Konditionen	Rückbürgschaften in Höhe von 60 - 75 % der Bürgschaft, Übernahme von mind. 20 % des Kreditrisikos durch die Hausbank. Für Rückbürgschaften der öffentlichen Hände gegenüber den KGG fällt keine Bürgschaftsprovision an, die KGG berechnen länderweise unterschiedliche Provisionen.
Antragsweg	Kreditinstitut (Hausbank) Kreditgarantiegemeinschaften in den entsprechenden Ländern.

Länder

Baden-Württemberg

Förderung der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe nach dem Mittelstandsförderungsgesetz (§ 1 MFG) und den Ausführungsprogrammen, jeweils unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Berufe (§ 3 MFG).

Darlehensprogramm der Landeskreditbank Baden-Württemberg

	(Programm 1 und 2)
Zweckbindung	Existenzgründung und -festigung der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe. Errichtung und Einrichtung von Praxen der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe in neuen Wohnsiedlungen, Stadtteilen und Gewerbegebieten.
Konditionen	Der Zinssatz wird von der Landeskreditbank festgelegt. Laufzeit für den Erwerb von Betriebsgrundstücken sowie für bauliche Investitionen bis zu 20 Jahre. Laufzeit für sonstige Investitionen bis zu 12 Jahre, davon bis zu 4 Jahre tilgungsfrei.
	(Programm 3)
Zweckbindung	Investitionen zur Umstellung oder Verbesserung der Büroorganisation, der Bürotechnik und des Dienstleistungsangebots der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe.
Konditionen	Der Zinssatz wird von der Landeskreditbank festgelegt. Laufzeit bis zu 12 Jahre, bei maschinellen Investitionen bis zu 7 Jahre, davon bis zu 2 Jahre tilgungsfrei.
	(Programm 4)
Zweckbindung	Investitionsvorhaben der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe in wirtschaftsschwachen Gebieten.
Konditionen	Die Investitionskosten dürfen 2,5 Mio. DM nicht übersteigen. Die Höhe des Darlehens sowie die Bedingungen sind so zu bemessen, daß der Subventionswert aller öffentlichen Hilfen für das Vorhaben den höchstzulässigen Subventionswert nicht übersteigt.
	Laufzeit bei Investitionsvorhaben bis zu 20 Jahre, davon bis zu 4 Jahre tilgungsfrei, bei sonstigen strukturpolitisch wichtigen Vorhaben für den Erwerb von Grundstücken sowie für bauliche Investitionen bis zu 12 Jahre, ausnahmsweise bis zu 13 Jahre, für sonstige Vorhaben bis zu 10 Jahre, davon jeweils bis zu 2 Jahre tilgungsfrei.
Antragsweg	Hausbank Landeskreditbank Baden-Württemberg

Liquiditätshilfen

	(Programm 7)
Zweckbindung	In der Wirtschaft tätige freie Berufe, an deren Konsolidierung zur Erhaltung der Arbeitsplätze und zur Sicherung einer ausgewogenen, mittelständischen Struktur ein Interesse besteht - für Investitionen und Betriebsmittel.
Konditionen	Kapitalmarktbedingungen oder kapitalmarktnahe Bedingungen. Laufzeit nach den Bedürfnissen des Einzelfalles, in der Regel bei Betriebsmittelkrediten nicht länger als 6 Jahre, bei baulichen Investitionen nicht länger als 12 Jahre.
Antragsweg	Hausbank Landeskreditbank Baden-Württemberg.

Exportgarantieprogramm

Zweckbindung	Rückgarantien für Bietungs-, Lieferungs- und Anzahlungsgarantien sowie ähnliche Gewährleistungen von Kreditinstituten, welche diese für ihre in der Wirtschaft freiberuflich tätigen Kunden im Rahmen von Exportgeschäften übernehmen.
Konditionen	Bis zum Höchstbetrag von 70 % des DM-Gegenwertes der von der Hausbank zu stellenden Gewährleistung, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 90 % der Gewährleistung.
Antragsweg	Hausbank Landeskreditbank Baden-Württemberg.

Programm zur Leistungssteigerung der mittelständischen Wirtschaft (einschl. freie Berufe)

Zweckbindung Unternehmensberatung, Unternehmensschulung, Kooperation, Information und Dokumentation, Mittelstandsforschung, Beteiligung an Messen und Ausstellungen, Erschließung ausländischer Märkte.

Bayern*Förderung der freien Berufe nach dem Mittelstandsförderungsgesetz**Förderung des Zugangs freier Berufe zu Auslandsmärkten**Mittelständisches Garantieprogramm vom 3. März 1976 (WVMBI Nr. 4/76 S. 68)*

Zweckbindung Ausfallgarantien für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs-, Leistungsgarantien und ähnliche Gewährleistungen im Rahmen von Exportgeschäften.

Konditionen Ausfallgarantien bis zu 70 % für Gewährleistungen, die von Kreditinstituten übernommen werden.

Antragsweg Hausbank
Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA).

Mittelständisches Außenwirtschaftsberatungsprogramm vom 16. Mai 1978 (WVMBI Nr. 6/78 S. 83)

Zweckbindung Betriebsbezogene individuelle Intensivberatung auf allen Gebieten der Außenwirtschaft sowohl hinsichtlich der Außenwirtschaftstechnik wie hinsichtlich der betriebsbezogenen Information über angestrebte Zielländer durch auslandserfahrene Berater.

Konditionen Zu den Kosten werden nach Maßgabe der Richtlinien je nach Unternehmensumsatz Zuschüsse im Regelfall bis zu 75 % gewährt.

Antragsweg Örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer - Außenwirtschaftsabteilung -.

Mittelständisches Technologie-Beratungs-Programm (Inkrafttreten 2. Halbjahr 1979)

Zweckbindung a) Auskünfte über technische Fragen sowie Vermittlung von Beratern.
b) Zuschüsse für Beratungen in technologischen Fragen.
c) Flankierende Maßnahmen, insbesondere Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für Berater.

Konditionen Zu a) kostenfrei
Zu b) 75 - 25 % des zuschußfähigen Beratungshonorars gestaffelt nach Umsatz.
Zu c) Zuschüsse an Träger von Fortbildungsmaßnahmen, wie Landesgewerbeanstalt Nürnberg, Kammern der gewerblichen Wirtschaft, Verbände und sonstige Einrichtungen.

Antragsweg Zu a) und b) Kammern der gewerblichen Wirtschaft
Landesgewerbeanstalt Nürnberg
Zu c) Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Bereitstellung von Mitteln für Aus- und Fortbildung im Bereich der freien Berufe

Berlin*Ausfallbürgschaften zur Förderung von Auslandsgeschäften*

Zweckbindung	Nach den Grundsätzen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung von Auslandsgeschäften vom 11. Juli 1978 kann das Land Berlin Ausfallbürgschaften für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs- und Leistungsgarantien sowie ähnliche Gewährleistungen, die von Kreditinstituten für Begünstigte im Rahmen von Auslandsgeschäften bereitgestellt werden, übernehmen. Durch die Bürgschaftsübernahme sollen vorrangig Angehörige freier Berufe des überregionalen Dienstleistungsbereiches gefördert werden.
Konditionen	Eine Ausfallbürgschaft kann übernommen werden - wenn bankübliche Sicherheiten nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind, - wenn ohne diese Ausfallbürgschaften das Auslandsgeschäft nicht zustande käme, - wenn das zu fördernde Auslandsgeschäft in angemessenem Verhältnis zum Geschäftsumfang des Begünstigten steht.
Antragsweg	Kreditinstitut

Sonstiges

Hebammen werden durch die Gewährung von Mindesteinkommen von z.Z. 7.800,— DM jährlich gefördert.

Bremen*Zinszuschüsse und Bürgschaften für Investitionskredite*

Zweckbindung	Verbilligung und Verbürgung von Krediten, die der Existenzgründung und -sicherung dienen.
Konditionen	Kredithöchstbetrag 150.000,— DM Verbilligung um bis zu 3 % in der Regel für die Dauer von 4 Jahren.
Antragsweg	Kreditgarantiegemeinschaft Senator für Wirtschaft und Außenhandel

Hamburg*Förderung der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe nach dem Mittelstandsförderungsgesetz**Rückbürgschaften für Ausfallbürgschaften gegenüber der Bürgschaftsgemeinschaft für Industrie, Handel und Verkehr GmbH (Kreditgarantiegemeinschaft)*

Zweckbindung	Ausfallbürgschaften bis zu 80 % (maximal 1.500.000,— DM) der Kredite von Kreditinstituten, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen an freie Berufe (gegenwärtig nur für steuerberatende Berufe)
Konditionen	
Antragsweg	Hausbank Bürgschaftsgemeinschaft

Hessen*Zuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsverhältnisse im Rahmen von Existenzgründungen*

Zweckbindung	Förderung von Ausbildungsverhältnissen durch Ausbildungsverträge nach dem Berufsbildungsgesetz, die nach dem 1. Januar 1978 gegründet wurden, in Praxen/Büros der freien Berufe, die nach dem 1. Januar 1977 gegründet bzw. übernommen wurden.
Konditionen	Zuschüsse zwischen DM 2.000,— und DM 6.000,— pro Ausbildungsvertrag, je nach Dauer der Ausbildung.
Antragsweg	Zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes Regierungspräsident Kassel

Niedersachsen*Förderung der freien Berufe nach dem Mittelstandsförderungsgesetz**Bürgschaften für Kredite zur Existenzgründung und -sicherung*

Zweckbindung	Die Nordwestdeutsche Bürgschaftsbank (NBB) übernimmt Bürgschaften für Kredite, die der Existenzgründung und -sicherung dienen.
Konditionen	Für Kredite werden 80 %ige Bürgschaften übernommen, die auf Rückbürgschaften des Bundes zu 36 %, des Landes zu 24 % und der Kreditgarantiegemeinschaften zu 40 % gestützt sind.
Antragsweg	Hausbank Nordwestdeutsche Bürgschaftsbank GmbH Hannover

Nordrhein-Westfalen*Mittelstandskreditprogramm vom 10. September 1976 in der Fassung vom 25. August 1978*

Zweckbindung	Darlehen für Freiberufler zur Existenzgründung und - innerhalb von 3 Jahren nach der Gründung - zur Existenzfestigung sowie in neuen Wohnsiedlungen, neugeordneten Stadtteilen, städtebaulichen Entwicklungsbereichen und Sanierungsgebieten (auch Verlagerung aus Sanierungsgebieten).
Konditionen	Kredite bis zu 1/3 der Investitionssumme. Die Laufzeit beträgt 15 Jahre bei drei tilgungsfreien Jahren. Kredithöchstbetrag 250.000,— DM.
Antragsweg	Hausbank Westdeutsche Landesbank

Bürgschaften für Kredite zur Finanzierung volkswirtschaftlich erwünschter Vorhaben

Zweckbindung	Die Bürgschaften sollen die Hergabe von Krediten zur Finanzierung volkswirtschaftlich erwünschter Vorhaben ermöglichen.
Konditionen	Die Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalen wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann.
Antragsweg	Hausbank Treuarbeit AG, Düsseldorf Landesbürgschaftsausschuß Finanzminister

Rückgarantien zur Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit auf Auslandsmärkten

Zweckbindung	Die Beteiligungsgarantiegemeinschaft übernimmt Ausfallrückgarantien zur Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit freier Berufe auf internationalen Märkten.
Konditionen	Ausfallrückgarantien werden in Höhe von 50 % für Gewährleistungen von Kredit-/Kreditversicherungsinstituten gegenüber Auftraggebern außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark übernommen.
Antragsweg	Kredit-/Kreditversicherungsinstitut Beteiligungsgarantiegemeinschaft für Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Mittelständisches Exportgarantieprogramm

Zweckbindung	Die Beteiligungsgarantiegemeinschaft übernimmt Ausfallrückgarantien für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs-, Leistungs- und Gewährleistungsgarantien gegenüber Kredit- und Kreditversicherungsinstituten.
Konditionen	Ausfallgarantien werden bis zur Höhe von 50 % des DM-Gegenwertes der vom Garantiegeber zu stellenden Gewährleistung übernommen.
Antragsweg	Hausbank Beteiligungsgarantiegemeinschaft für NRW GmbH, Düsseldorf.

Förderung von Entwicklung, Einführung und Verbreitung neuer Technologien

Zweckbindung	Die Förderung bezieht sich auf alle Stufen der Realisierung neuer Technologien. Förderungsfähig sind Projekte von einzelnen oder mehreren Freiberuflern.
Konditionen	Maßnahmen zur Information des Marktes, Markterschließung und Informationsbeschaffung bis zu 20 %. Neugründungen bis zu 30 %. Zuschüsse und bedingt rückzahlbare Zuschüsse bis zu 20 %.
Antragsweg	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Düsseldorf.

Ausbildungskostenzuschüsse für Ausbildungsplätze in neugegründeten Praxen der freien Berufe

Zweckbindung	Errichtung von neuen Ausbildungsplätzen in neugegründeten Praxen.
Konditionen	Einmaliger Ausbildungskostenzuschuß von 3.500,— DM pro Platz in einer 1979 neugegründeten freiberuflichen Praxis.
Antragsweg	Zuständige Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Regierungspräsident

Rheinland-Pfalz*Förderung der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe nach dem Mittelstandsförderungsgesetz**Zinszuschüsse an Nachwuchskräfte der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe*

Zweckbindung	Gewährung von Zinszuschüssen an Nachwuchskräfte der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe (Architekten, Beratende Ingenieure, Wirtschaftsprüfer und steuerberatende Berufe) zur Existenzgründung und -sicherung, soweit Mittel des ERP-Wirtschaftsplanes des Bundes nicht in Anspruch genommen werden können oder nicht ausreichen.
--------------	---

Konditionen Das zinsverbilligte Darlehensvolumen darf nicht mehr als 50 % der gesamten förderungsfähigen Investitionen betragen. Mindestinvestitionen 40.000,— DM, Höchstinvestitionen 200.000,— DM. Die Laufzeit der Investitionen muß mindestens 5 Jahre betragen. Zinszuschüsse können für 10 Jahre bei baulichen und für 6 Jahre bei sonstigen Investitionen gewährt werden.

Antragsweg Berufsständische Kammer
Bezirksregierung
Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Mainz.

Bürgschaften für Kredite an Angehörige freier Berufe

Zweckbindung Gewährung von Bürgschaften für Kredite (Investitionen und Betriebsmittel) zur Begründung und Festigung selbständiger Existenzen.

Konditionen Die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz - Finag - gewährt Bürgschaften für Investitions- und Betriebsmittelkredite bis zur Höhe von 90 % bzw. 60 % des Darlehensbetrages.

Antragsweg Hausbank
Finag, Mainz.

Förderung des Zugangs der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe zu Auslandsmärkten - Exportberatungsprogramm für die mittelständische Wirtschaft vom 28. Juni 1978 -

Zweckbindung Beratung auf allen Gebieten der Exporttechnik, Informationsbeschaffung zur Beurteilung von Absatzchancen auf Auslandsmärkten sowie Förderung der fachlichen Weiterbildung im Bereich der Außenwirtschaft.

Konditionen Zu den Beratungskosten werden nach Maßgabe der Richtlinien zur Förderung der Exportberatung für kleine und mittlere Unternehmen sowie in der Wirtschaft tätige freie Berufe im Lande Rheinland-Pfalz vom 28. Juni 1978 - I/5-1147/78 - Zuschüsse je nach Höhe des Honorarumsatzes bis zu 75 % gewährt.

Antragsweg Örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer.

Ausfallgarantien für die in der Wirtschaft tätigen freien Berufe im Rahmen von Exportgeschäften

Zweckbindung Die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz - Finag - übernimmt Ausfallgarantien für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs- und Leistungsgarantien sowie ähnliche Gewährleistungen.

Konditionen Die Ausfallgarantien können bis zu 70 % des DM-Gegenwertes der von der Hausbank zu stellenden Gewährleistung übernommen werden.

Antragsweg Hausbank
Finag Garantiausschuß.

Saarland

Förderung der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe nach dem Mittelstandsförderungsgesetz

Zinsgünstige Darlehen an freiberuflich Tätige im Rahmen des Mittelstandsförderungsprogramms (MFP)

M F P Teil I und Teil II a

Zweckbindung Investitionen zum Zwecke der Existenzgründung und -sicherung.

Konditionen Die Kredite dürfen zwei Drittel der zu finanzierenden Investitionen nicht übersteigen, Laufzeit bis zu 15 Jahre (je nach Verwendungszweck) bei höchstens zwei tilgungsfreien Anlaufjahren.

M F P Teil II b

Zweckbindung Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Arbeits- oder Ausbildungsplätze, insbesondere zur Minderung der Jugendarbeitslosigkeit.

Konditionen Kredite i.d.R. nicht mehr als 30.000,— DM je geschaffenem neuen Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz, höchstens 600.000,— DM. Die Investitionen sollen im wesentlichen bis zum 31. Dezember 1980 abgeschlossen sein. Laufzeit bis zu 15 Jahren (je nach Verwendungszweck) bei höchstens zwei tilgungsfreien Anlaufjahren.

Antragsweg Teil I, II a und II b
Hausbank
Saarländische Investitionskreditbank AG, Saarbrücken.

Exportgarantieprogramm für in der Wirtschaft tätige freie Berufe

Zweckbindung Die Saarländische Investitionskreditbank übernimmt Rückgarantien für Bietungs-, Lieferungs-, Leistungs- und Anzahlungsgarantien sowie ähnliche Gewährleistungen von Kreditinstituten, welche diese für ihre Kunden im Rahmen von Exportgeschäften übernehmen.

Konditionen Die Rückgarantien können bis zu 70 % des DM-Gegenwertes der von der Hausbank zu stellenden Gewährleistung, in der Regel jedoch höchstens bis zu 2,0 Mio. DM, übernommen werden.

Antragsweg Hausbank
Saarländische Investitionskreditbank AG, Saarbrücken.

Schleswig-Holstein

Hinweis: Die genannten Förderprogramme sind keine speziell für die freien Berufe entwickelten Programme, die in der gewerblichen Wirtschaft tätigen freien Berufe werden mitgefördert neben Handel, Handwerk, Dienstleistungsgewerbe und mittelständischer Industrie.

Zinszuschüsse zu Investitionen - Mittelstandsstrukturprogramm

Zweckbindung Existenzgründungen, Übernahme von Betrieben, Betriebsverlagerungen, Betriebserweiterungen.

Konditionen Zinszuschuß zur Zeit 3,25 % bei 10 Jahren Darlehenslaufzeit. Zu verbilligende Darlehenssumme bis zu 70 % der förderungsfähigen Gesamtkosten, in der Regel bis zu 600.000,— DM, zwei Jahre tilgungsfrei.

Antragsweg Über die Hausbank beim Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Kiel.

Ausfallbürgschaften der Landesgarantiekasse Schleswig-Holstein für Kredite

Zweckbindung Verbürgung von Krediten an freiberuflich Tätige in Form von Ausfallbürgschaften.

Konditionen Ausfallbürgschaften können bis zu 80 % des Kreditbetrages übernommen werden.

Antragsweg Über die Hausbank an die Landesgarantiekasse.

Exportgarantien für in der gewerblichen Wirtschaft tätige freie Berufe

Zweckbindung	Garantie von Bietungs-, Anzahlungs- und Erfüllungsgarantien der Hausbanken.
Konditionen	Förderungsumfang bis zu 50 % des Garantiebetrages, in Ausnahmefällen bis zu 70 %.
Antragsweg	Über die Hausbank an die Landesgarantiekasse.

Existenzgründungsprogramm

Zweckbindung	Gründung selbständiger Existenzen.
Konditionen	Investitionszuschüsse bis zu 15 % der förderungsfähigen Aufwendungen (Höchstbetrag 600.000,— DM), gestaffelte Zinszuschüsse zu Betriebsmittelkrediten (Höchstbetrag 100.000,— DM), Bürgschaften für verbilligte Betriebsmittelkredite, Zuschüsse zu Erst- und begleitenden Beratungen.
Antragsweg	Über die Hausbank beim Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein.

Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Zweckbindung	Förderung von wirtschaftlich bedeutungsvollen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch Zuschüsse oder Zinszuschüsse.
Konditionen	Abstellung auf den Einzelfall.
Antragsweg	Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein.

